

**In dieser Ausgabe****AMTLICHER TEIL**

<p><b>SEITE 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben B 97n/B168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. VA von Bau-km 0+283,000 bis Bau-km 3+940,00 (B97n) und Bau-km 0-925,000 bis Bau-km 2+336,000 (B 168n) in der Stadt Cottbus, in der Gemeinde Neuhausen/Spree, sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Drebkau, in der Stadt Forst/Lausitz und im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße</li> </ul> <p><b>SEITE 2 BIS 3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen</li> </ul> <p><b>SEITE 3 BIS 10</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus/Chósebuž (Abfallentsorgungssatzung) vom 30.10.2019</li> </ul>	<p><b>SEITE 10 BIS 15</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuž</li> </ul> <p><b>SEITE 15 BIS 21</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)</li> </ul> <p><b>SEITE 21</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)</li> </ul>	<p><b>SEITE 21 BIS 23</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021</li> <li>Profilierung Cottbuser Grundschulen – Schuljahr 2020/2021</li> </ul> <p><b>SEITE 24</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Neufassung der Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebuž ab dem Jahr 2020</li> <li>1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)</li> </ul>
--	---	---

**AMTLICHER TEIL****Amtliche Bekanntmachung**

**Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben B 97n/B168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. VA von Bau-km 0+283,000 bis Bau-km 3+940,00 (B97n) und Bau-km 0-925,000 bis Bau-km 2+336,000 (B 168n) in der Stadt Cottbus, in der Gemeinde Neuhausen/Spree, sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Drebkau, in der Stadt Forst/Lausitz und im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße**

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 30.09.2019** (Gesch.-Z.: 2107-31102/0097/013) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- das Bundesfernstraßengesetz (FStRG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstgesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem unter [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html) veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStRG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStRG hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der

Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Absatz 4 FStRG).

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 18.11.2019 bis einschließlich 03.12.2019

Montag	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

in der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).**

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://lbv.brandenburg.de/3296.htm>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Cottbus/Chósebuž, 30.10.2019

**gez. Holger Kelch**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus/Chósebuž, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuž / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chósebuž“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen in der Stadt Cottbus/Chósebuž kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt: Bäckerei Michelko, Museumsweg 4; Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a; Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19; Sport Park Cottbus, Lange Straße 2; Marktkauf Cottbus, Servicepoint, Madlower Chaussee 4; Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstraße 3; Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86; Kaufland, Hardenbergstraße 5; Selgros, Bärenbrücker Str. 2; Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5, Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14; CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A; Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11; Weiland's Backstube, Am Anger 1; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5, Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, Bäckerei Hanuschka, Goyatzter Str. 3, Weilands Backstube, Zuschka 32, Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Straße 10, Carl-Thiem-Klinikum, Empfang, Thiemstraße 111, Hauptingang Leipziger Straße, Haus 62/63, Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, Arlt's Backstuben, Karl-Liebkecht-Straße 60a, Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11. Internetbezug: [www.cottbus.de/amtsblatt](http://www.cottbus.de/amtsblatt) Auflagenhöhe: 20.000 Exemplare

**AMTLICHER TEIL**

## Amtliche Bekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen

zwischen der

**Stadt Cottbus/Chóšebuz**  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

vertreten durch den Oberbürgermeister  
- nachfolgend „Stadt“ genannt

und dem

**Abfallentsorgungsverband  
Schwarze Elster**  
Hüttenstraße 1 c  
01979 Lauchhammer

vertreten durch den Vorstandsvorsteher  
- nachfolgend „AEV“ genannt -

### Präambel

- Die Stadt und der AEV sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG). In dieser Zuständigkeit haben beide öRE jeweils die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und aus sonstigen Herkunftsbereichen entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die öRE können zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren (§ 3 Abs. 4 BbgAbfBodG).
- Zur Kooperation zwischen der Stadt und dem AEV schließen beide öRE diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).
- Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der in dieser Vereinbarung geregelten Zusammenarbeit bislang wenig vergleichbare gemeinsame Erfahrungen im Bereich der Bioabfallentsorgung vorausgingen. Die hierdurch ggf. verursachten unvorhergesehenen Schwierigkeiten werden bei der Durchführung der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von beiden Vereinbarungspartnern berücksichtigt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich insbesondere zu gegenseitiger Rücksichtnahme und unterstützen sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung, vor allem durch die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Informationen.

Die Vereinbarungspartner vereinbaren Folgendes:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- Die Vereinbarungspartner arbeiten bei der Verwertung der Bioabfälle aus der Stadt und der Vermarktung des in der Folge der Verwertung entstehenden Komposts zusammen. Der AEV wird ab dem 01.01.2020 mit der Durchführung der Teilaufgabe der Behandlung und Verwertung von den in der Stadt gesammelten Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen beauftragt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKGBbg). Abfälle, die der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetzes vom 27. Juli 2006 (BGBl I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.
- Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner bleiben unberührt, insbesondere bleiben die Vereinbarungspartner, unbeschadet dieser Vereinbarung, für die Entsorgung der auf ihrem jeweiligen Gebiet angefallenen Abfälle als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

### § 2 Betrieb der Entsorgungsanlage

- Die Entsorgung der von der Stadt angelieferten Bioabfälle erfolgt durch den AEV in seiner Entsor-

gungsanlage MBA Freihuhfen, Bergmannstraße 44, 01983 Großräschen, OT Freihuhfen.

- Die Entsorgungsanlage MBA Freihuhfen wird von dem AEV unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den erforderlichen Genehmigungen, ordnungsgemäß betrieben.
- Der AEV verpflichtet sich, eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung der angelieferten Bioabfälle anzustreben. Dementsprechend erfolgt am Standort MBA Freihuhfen die Vergärung der Bioabfälle (energetische Verwertung) mit nachgeschalteter Kompostierung (stoffliche Verwertung), auch Kaskadennutzung genannt.

### § 3 Gegenseitige Rechte und Pflichten

- Unter Beachtung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt in ihrer jeweils geltenden Fassung, sammelt die Stadt die in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden und über die Biotonne erfassten Bioabfälle (AVV-Nr.: 20 03 01 und 20 02 01) und transportiert diese nach Ausgangswägung zur MBA Freihuhfen des AEV. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 eines beauftragten Dritten. Eine Vereinbarung über eine Mindest- oder Höchstmenge von Bioabfall findet zwischen den Vereinbarungspartnern nicht statt.
- Die Vereinbarungspartner legen die konkreten Anlieferungstermine und etwaige Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen fest.
- Der AEV übernimmt die angelieferten Bioabfälle am Standort der MBA Freihuhfen.
- Das Eigentum an den Abfällen, die Entsorgungsverantwortung und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Übernahme am Standort der MBA Freihuhfen auf den AEV über.
- Am Standort der MBA Freihuhfen wird die Eingangskontrolle entsprechend Genehmigungsbescheid der Anlage durchgeführt. Die Verwiegung der angelieferten Bioabfälle erfolgt in Verantwortung des AEV durch eine geeichte Waage in der MBA Freihuhfen. Der AEV führt zudem eine Sichtkontrolle durch. Das Ergebnis der Wiegung und die durch enthaltene Störstoffe hervorgerufenen Qualitätsabweichungen (nach § 3 Abs. 8) werden durch den AEV dokumentiert. Die Stadt erhält mit der Abrechnung eine Abschrift dieser Dokumentation. Sie bildet die Datengrundlage für die Abrechnung nach § 4 und dient gleichzeitig zur Bewertung und Verbesserung des Bioabfallkonzeptes der Stadt.
- Störstoffe in den übernommenen Bioabfällen werden bei der Aufbereitung der Bioabfälle durch den AEV aussortiert. Für die Entsorgung der aussortierten Störstoffe ist der AEV verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass der Störstoffanteil nach § 3 Abs. 8 überschritten wird, wobei sich die Vereinbarungspartner verpflichten, für diesen Fall eine Verständigung über die anfallenden Entsorgungskosten herbeizuführen.
- Der Störstoffanteil in den angelieferten Bioabfällen soll 3 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Die Stadt wirkt durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Aufklärung und regelmäßige Sichtkontrolle bei der Sammlung und Umladung darauf hin.
- Wird der maximal zulässige Störstoffanteil gemäß § 3 Abs. 7 in 3 aufeinanderfolgenden Monaten überschritten, informieren sich die Vereinbarungspartner gegenseitig und verpflichten sich für diesen Fall, im gegenseitigen Einvernehmen, wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Störstoffanteils zu treffen.

### § 4 Deckungsbeitrag

- Die Stadt zahlt dem AEV für die angelieferten und abgenommenen Bioabfälle einen Deckungsbeitrag gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Die jeweilige Monatsabrechnung zum Deckungsbeitrag wird bis zum 10. eines Monats für den vor-

hergehenden Kalendermonat in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist binnen 10 Tagen nach Eingang zu begleichen.

### § 5 Anpassung des Deckungsbeitrags

Beide Vereinbarungspartner können nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Anpassung des in der Anlage genannten Deckungsbeitrags verlangen.

### § 6 Beirat

- Die Vereinbarungspartner benennen jeweils zwei Mitglieder der Verwaltungsebene der Stadt und des AEV zur Bildung eines gemeinsamen Beirates.
- Der Beirat hat die Aufgabe, über die Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zu wachen. Er wirkt auf die Klärung und Beseitigung von Problemen hin, die bei der Durchführung der Vereinbarung entstehen.
- Der Beirat tritt in regelmäßigen Sitzungen, mindestens aber viermal pro Kalenderjahr, zusammen.

### § 7 Laufzeit der Vereinbarung

- Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021. Die Stadt hat die zweimalige Option einer Verlängerung der Laufzeit um jeweils zwei Jahre. Die Ausübung der Option ist dem AEV gegenüber schriftlich jeweils spätestens sechs Monate vor Ende der vorangehenden Laufzeit mitzuteilen.

### § 8 Beendigung der Vereinbarung

- Diese Vereinbarung ist - außer zu ihrem Ablauf (§ 7 Abs. 2) - nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ihre Durchführung aufgrund mangelnden Fortbestandes öffentlich-rechtlicher Genehmigungen unmöglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar wird, kündbar.
- Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus bzw. der Verbandversammlung des AEV. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
- Die Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Veränderung der Vereinbarung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche auf Grund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.
- Wird diese Vereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

### § 9 Haftung

- Soweit und solange ein Vereinbarungspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihm unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie z. B. Streik, Aussperrung, Störungen beim Bezug von Energie, Feuer oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung dieser Vereinbarung

**AMTLICHER TEIL**

gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Für sonstige Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des BGB in der jeweils geltenden Fassung.

- Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich zu beheben, soweit ihnen das möglich ist. Sie werden sich über den Eintritt und die Beendigung störender Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.

**§ 10  
Änderungen zu dieser Vereinbarung**

- Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt und der Verbandsversammlung des AEV. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
- Der Schriftform bedürfen auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Revision der Deckungsbeiträge und alle sonstigen wesentlichen Erklärungen zur Durchführung dieser Vereinbarung.

**§ 11  
Übertragung von Rechten**

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen die Vereinbarungspartner jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Vereinbarungspartners. Dies gilt nicht für Änderungen infolge einer Kreisgebietsreform. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 12  
Salvatorische Klausel**

- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.
- Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrer wirtschaftlichen Intention demjenigen am nächsten kommt, was Gegenstand der unwirksamen Bestimmung war. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

**§ 13  
Ausfertigungen der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt, jede Vereinbarungspartei erhält zwei Ausfertigungen.

Für die Stadt Cottbus/Chóšebuz:	Für den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster:
Cottbus/Chóšebuz, 15.10.2019	Lauchhammer, 16.10.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister	gez. Dr. Bernd Dutschmann Verbandsvorsteher
--	--

gez. Marietta Tzschoppe Bürgermeisterin	gez. Edwina Löbel Leiterin Finanzen
--	--

**Anlage: Regelung des Deckungsbeitrags zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster**

**1. Grundsätzliches**

Die Vereinbarungen zum Deckungsbeitrag und zur Anpassung des Deckungsbeitrags sind Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster.

Die Modalitäten der Abrechnung zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster sind in § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster geregelt.

**2. Höhe des Deckungsbeitrags**

Der Deckungsbeitrag beträgt 68,00 €/Mg.<sup>1</sup>

Der Deckungsbeitrag wurde entsprechend den Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) ermittelt. Die Maßgabe, dass jegliche Gewinnerzielung des AEV ausgeschlossen ist, wurde beachtet.

Sollten künftig die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die von diesen erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so wird der vereinbarte Deckungsbeitrag auf Basis der Nettobelastung neu ermittelt. Der neu ermittelte Deckungsbeitrag ist zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmen. Der AEV ist berechtigt, die ggf. entstehende Steuerlast mit dem Deckungsbeitrag gegenüber der Stadt geltend zu machen.

**3. Anpassung des Deckungsbeitrags**

Der Deckungsbeitrag kann erstmalig zum 01.01.2021 und danach jährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres angepasst werden.

Dabei werden feste Indices vorgegeben, die Gewichtungen sind dagegen vom Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster wie folgt bestimmt:

Nummer	Bezeichnung	Gewichtung
1.	<b>Fixkosten</b> (ohne Veränderung)	<b>44 %</b>
2.	<b>Personalkosten</b> (maßgeblich sind die prozentualen Steigerungen entsprechend der TVÖD-Tarifverhandlungen)	<b>23 %</b>
3.	<b>Energiekosten</b> (Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, z.Zt. Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 622, GP-Nr. 35 11 13)	<b>17 %</b>
4.	<b>Instandhaltungskosten</b> (Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse), z.Zt. Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 412, GP-Nr. 28)	<b>16 %</b>
5.	<b>Summe</b>	<b>100 %</b>

Die jährliche Anpassung des Deckungsbeitrags muss von der Stadt Cottbus/Chóšebuz oder von dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr beim jeweils anderen Vereinbarungspartner angezeigt werden.

Zur Anpassung des Deckungsbeitrags für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Indices wie folgt ermittelt:  
Index von April des laufenden Jahres Index von April des Vorjahres.

Im Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) haben beide Vereinbarungspartner Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Deckungsbeitrags.

<sup>1</sup> [Mg] ... Megagramm  
(Ein Megagramm entspricht einer Gewichtstonne.)

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abfallentsorgungssatzung) vom 30.10.2019**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 30.10.2019 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Grundsätze**

- Die Stadt Cottbus/Chóšebuz, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- Die Satzungsgewalt für die Entsorgung der in Anhang II Punkt 5 der Abfallentsorgungssatzung genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- und Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Begriffsbestimmung, Definitionen, Abfallarten**

- Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
  - gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

**§ 3  
Aufgaben der Abfallentsorgung**

- Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.
- Aufgabe der Stadt ist es, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und natürliche Ressourcen zu schonen, insbesondere durch Maßnahmen wie:
  - die Vermeidung von Abfällen,
  - die möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle unter Berücksichtigung der Prioritätenreihenfolge des § 6 KrWG,
  - die umweltverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle.
- Die Aufgaben nach Abs. 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 3**

Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

- (4) Die Stadt kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (5) Die Stadt berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

#### § 4 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

#### § 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anhang I, Nr. 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anhang I, Nr. 2 zu dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1 bis 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle durch die Stadt nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 12 und 14 bis 16 KrWG).
- (6) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht diese Abfälle einer gemäß Anhang II bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Die Stadt kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsord-

nungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

- (7) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann die Stadt allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

#### § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- (2) Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 5 Abs. 2 ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.
- (4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 8 besteht.

#### § 7 Anschluss- und Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht gemäß § 5 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht und deren Entsorgung nicht nach § 5 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Mit Anschluss gemäß Abs. 1 können alle Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt werden.
- (4) Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (5) Der Anschluss an die Abfallentsorgung für Bioabfälle setzt bei gastronomischen Einrichtungen und sonstigen Lebensmittelverarbeitenden Gewerben den Nachweis der Speiseresteentsorgung gemäß Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) voraus.

- (6) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

#### § 8 Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat die Stadt eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 7 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (3) Die Stadt kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu prüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

#### § 9 Abfalltrennung

- (1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen die Abfälle annehmen:
1. biologisch verwertbare Abfälle (§ 10)
  2. Altpapier, Pappe, Kartonagen (§ 11)
  3. geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 12)
  4. Bauabfälle und mineralische Abfälle (§ 13)
  5. Sperrmüll (§ 14)
  6. haushaltstypischer Schrott, Altmetalle (§ 15)
  7. Altbatterien (§ 16)
  8. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 17)
  9. sonstiger Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall) (§ 18)
  10. Klärschlamm
- (2) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.
- (3) Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht nicht für Abfälle, die im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- (4) Bei Missachtung der Getrennthaltungspflicht und mehrfacher unsachgemäßer Befüllung der Papier- und Bioabfallbehälter behält sich die Stadt das Recht vor, die betroffenen Behälter abzugeben.

## II. Abschnitt: Art und Weise der Entsorgung

#### § 10 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

- (1) Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle, insbesondere Garten- und Parkabfälle (z. B. Laub, Rasen-, Baum- und Strauchschutt) sowie Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Brot-, Fleisch-, Gemüse-, Obst- und Schälreste, Kaffeesatz, Küchenpapier, kompostierbares Kleintierstreu und Schnittblumen).
- (2) Bioabfälle gemäß Abs. 1 können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf

**AMTLICHER TEIL**

dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle (Knochen, Fleisch- und Fischreste) sowie von Schädlingen und Krankheiten befallene Pflanzenteile vorrangig über die Bioabfallbehälter nach Maßgabe von Abs. 3 oder in den Restabfallbehältern nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 Punkt 3 zu entsorgen.

- (3) Bioabfälle gemäß Abs. 1 sowie aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese nach Art und Menge den aus privaten Haushaltungen entsprechen, können der Stadt auf freiwilliger Basis im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 1 und im Bringsystem bis zu max. 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) überlassen werden. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung der Bioabfälle in der Vergärungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall darf in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder im Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden.
- (4) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück kann vom Anschlusspflichtigen ein 120 l Bioabfallbehälter, jedoch maximal ein Bioabfallbehältervolumen bis zur Höhe des auf dem Grundstück benutzten Restabfallbehältervolumens, in Anspruch genommen werden.
- (5) Größere Mengen Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten können bis zu max. 2 m<sup>3</sup> je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) angeliefert werden.
- (6) Starkholz (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca. 15 cm) aus Hausgärten sollen bis zu max. 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) angeliefert werden.
- (7) Weihnachtsbäume können auf den Wertstoffhöfen abgegeben oder an festgelegten Abholtagen bis spätestens 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, abgeschmückt und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitgestellt werden. Fußgänger, Anwohner und der Straßenverkehr dürfen durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Abholtermine und -orte werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

**§ 11****Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier)**

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse u. ä.), sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen (Papierabfallbehälter gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 2, Wertstoffhöfe und öffentliche Wertstoffcontainerplätze) zu überlassen. Verunreinigtes Altpapier ist als Restabfall zu entsorgen. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die einem Rücknahmesystem nach dem VerpackG unterliegen, können in die Papierabfallbehälter eingeworfen werden.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen nach Abs. 1 und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen ist verboten.
- (3) Die Ablagerung von Restabfall und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, außer Abfälle nach Abs. 1, in den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen nach Abs. 1 ist verboten.

**§ 12****Geringe Mengen gefährlicher Abfälle**

- (1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die als gefährlich im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) gelten, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil), der stationären Annahmestelle nach Anhang II Punkt 2 oder den Wertstoffhöfen nach Anhang II Punkte 3.1, 3.2 und 3.3 zu überlassen. Dazu zählen nach § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossene Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Batterien.

- (2) Für die Überlassung gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen am Schadstoffmobil sowie an den Wertstoffhöfen gelten die Mengenbegrenzungen nach Anhang III der Abfallentsorgungssatzung.
- (3) Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle), sind getrennt der stationären Annahmestelle (Anhang II Punkt 2) zu überlassen. Gemäß Abfallgebührensatzung § 2 Abs. 5 werden für die Annahme Gebühren erhoben.
- (4) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

**§ 13****Bauabfälle/mineralische Abfälle**

- (1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung sind getrennt der in Anhang II Punkt 5 genannten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind. § 5 Abs. 6 ist anzuwenden. Mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 an den Wertstoffhöfen am Standort Deponie (Anhang II Punkt 3.2) und am Standort Hegelstraße (Anhang II Punkt 3.3) zu überlassen. Mineralische Abfälle zur Beseitigung bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 gebührenpflichtig an der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) zu überlassen.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachung getrennt zu überlassen.
- (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Postfach 10 12 35, 03012 Cottbus, anzuzeigen.

**§ 14****Sperrmüll**

- (1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Bretter), ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 10 bis 13 und 15 bis 18 dieser Satzung unterliegt.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen erfasst, wenn dieser nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.
- (3) Die Sperrmüllentsorgung durch Abholung am Grundstück (Holsystem) kann zweimal jährlich im Anspruch genommen werden. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls unter Angabe von Art und Menge bei dem mit der Entsorgung beauftragten Dritten telefonisch, per Fax oder per E-Mail anzumelden. Der Abfallbesitzer wird von dem beauftragten Dritten über den Abholtermin informiert.
- (4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsplatz im Einzelfall gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (5) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nicht Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen (z. B. Baustellen-

abfälle, wie Steine, Dachziegel, Dachpappen, Bauhölzer, Türen, Fenster), werden von der Stadt (vom beauftragten Dritten) am Bereitstellungsplatz stehen gelassen. Der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls kann die Stadt die Entsorgung auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen.

- (6) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldetem Sperrmüll ist verboten.
- (7) Alternativ zu Abs. 3 kann Sperrmüll gemäß Abs. 1 und 2 im Bringsystem bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung kostenlos an den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) und bis zu einer Menge von 10 m<sup>3</sup> je Anlieferung kostenpflichtig an der Umladestation (Anhang II Punkt 1) überlassen werden. Darüber hinaus kann Sperrmüll gemäß Abs. 2 kostenpflichtig an der Abfallentsorgungsanlage gemäß Anhang II Punkt 4 abgegeben werden. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

**§ 15****Haushaltstypischer Schrott, Altmetalle**

- (1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Gusseiserne und verzinkte Badewannen, Fahrräder, Rohre, Metallbettgestelle, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind als Schrott zu entsorgen.
- (2) Der Besitzer von Abfällen gemäß Abs. 1 kann die Abholung vom Grundstück (Holsystem) unter Angabe von Art und Menge bei dem mit der Entsorgung beauftragten Dritten telefonisch, per Fax oder per E-Mail anmelden. Der Abfallbesitzer wird vorab über den Abholtermin informiert. Am Entsorgungstag sind diese Abfälle bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, ebenerdig am Straßenrand so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehruzufahrten müssen freigehalten werden.
- (3) Alternativ zu Abs. 2 kann Schrott auch im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) abgegeben werden.

**§ 16****Altbatterien**

Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) aus privaten Haushaltungen sind, sofern sie nicht an den Vertreter i. S. d. § 9 BattG zurückgegeben werden, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der Stationären Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle nach Anhang II Punkt 2 zu überlassen.

**§ 17****Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Altgeräte aus privaten Haushaltungen i. S. d. § 3 Nummer 3 und 5 des Elektro- und Elektronikgeräteteilgesetzes (ElektroG) sind, sofern sie nicht an den Vertreter i. S. d. § 17 ElektroG zurückgegeben werden, der von der Stadt angebotenen Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 2 bis 5 zu überlassen.
- (2) Die Abholung von Großgeräten (wie z. B. Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, elektrische Heizkörper, Ölradiatoren, Klimageräte, Staubsauger und Mikrowellen) kann telefonisch, per Fax oder per E-Mail unter Angabe von Art und Menge beim beauftragten Dritten angefordert werden. Der Abfallbesitzer wird vom beauftragten Dritten über den Abholtermin informiert. Am Entsorgungstag sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, ebenerdig am Straßenrand so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehruzufahrten müssen freigehalten werden.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, können getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) überlassen werden. Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

**Fortsetzung auf Seite 6**

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 5**

- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen können auf den Wertstoffhöfen gemäß Anhang II Punkt 3 abgegeben werden.
- (5) Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen. Die Abgabe von Nachtspeicherheizgeräten (in Folie verpackt) und Photovoltaikmodulen ist am Wertstoffhof gemäß Anhang II Punkt 3.1 möglich.
- (6) Von der Sammlung nach Abs. 2 bis 5 werden auch Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) als privaten Haushaltungen erfasst, soweit sie der hausüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind.
- (7) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Stadt, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern mit einer Niederlassung in der Stadt angenommen und der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übergeben werden, sind von den Gewerbetreibenden oder Vertreibern an der Sammelstelle am Wertstoffhof gemäß Anhang II Punkt 3.1 zu den Öffnungszeiten gemäß Anhang II Punkt 3 anzuliefern. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 (Wärmeüberträger), 4 (Großgeräte) und 6 (Photovoltaikmodule) nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferort und -zeitpunkt vorab mit dem Betreiber der Sammelstelle abzustimmen.
- (8) Die Stadt kann die kostenlose Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.

**§ 18  
Restabfall**

- (1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 5 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 3 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Restabfälle werden getrennt über Restabfallbehälter erfasst und im Holsystem von den Grundstücken, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, abgeholt.
- (3) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.
- (4) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt die Stadt. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

**§ 19  
Abfallbehälter**

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind die folgenden Abfallbehälter zugelassen:
1. für Bioabfälle
    - schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel mit jeweils
      - 120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 48 kg
      - 500 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 202 kg
  2. für Altpapier, Pappe, Kartonage
    - blaue Abfallbehälter mit jeweils
      - 240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 96 kg

- 1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 440 kg
- 3. für Restabfälle
  - schwarze Abfallbehälter mit jeweils
    - 60 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 40 kg
    - 80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 40 kg
    - 120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 48 kg
    - 240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 96 kg
    - 770 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 308 kg
  - 1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 440 kg
    - Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens (ALBA) mit jeweils
      - 80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 15 kg

Die Stadt kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (2) Die Abfallbehälter werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung von dem beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (3) Die An-, Ab- und Ummeldung der Abfallbehälter ist bis zum 15. des Monats für den ersten Tag des Folgemonats beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung möglich.
- (4) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert bzw. eingesammelt.
- (5) Das Anbringen von Schließvorrichtungen an den Abfallbehältern ist im Vorfeld mit dem Entsorgungsbeauftragten abzustimmen.

**§ 20  
Vorhaltung von Abfallbehältern**

- (1) Der Anschlusspflichtige nach § 7 Abs. 1 hat bei der Stadt ein Restabfallbehältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 21 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.
- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 7,5 l/Woche zugrunde gelegt.
- (3) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken werden die Restabfallbehälter bedarfsgemäß von der Stadt zugeteilt. Mindestens ist jedoch ein gemäß § 19 Abs. 1 Pkt. 3 zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.
- (4) Für Schwimmbäder, Kirchen, Vereinshäuser, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung wird ein Behältervolumen entsprechend der tatsächlichen Abfallmenge festgesetzt.
- (5) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach dem angeforderten Bedarf.
- (6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (7) Wird kein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt oder reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

**§ 21  
Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l werden in der Regel 14-täglich und die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden wöchentlich oder zweimal wöchentlich jeweils zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (2) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden in der Regel 4-wöchentlich und die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l wöchentlich oder zweimal wöchentlich jeweils zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (3) Die Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-täglich jeweils zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 3 genannten Entleerrhythmen zulassen.
- (5) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (6) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- (7) Die Stadt gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.

**III. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen**

**§ 22  
Bereitstellung der Abfallbehältnisse**

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gem. § 19 verwendeten Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und Radwege nicht verstellt werden. Der Abtransport der Abfallbehältnisse muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.
- (2) Die Abfallbehälter sind am Tag der Entleerung bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend und nur jeweils einmal bereitzustellen. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (3) Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem durch die Stadt beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 23 dieser Satzung entsprechen.
- (4) Bereitgestellte Abfallbehälter, die nicht gemäß § 19 Abs. 2 beim Amt für Abfallwirtschaft und Straßenreinigung beantragt und vom beauftragten Dritten bereitgestellt wurden, sind von der Entleerung ausgeschlossen.
- (5) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Bereitstellungsort. Die Behältnisse sind mit der Hausnummer zu kenn-

**AMTLICHER TEIL**

zeichnen. Dazu ist ein wiederablösbarer Aufkleber zu verwenden.

- (6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen bei der Stadt werden

- die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Fahrbahnrand  
- die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen über einen längeren Transportweg als 15 m zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Fahrbahnrand

über eine einfache Strecke von bis zu maximal 200 m gebührenpflichtig transportiert. Beim Teilservice werden die Abfallbehälter nach der Entleerung am Fahrbahnrand abgestellt, beim Vollservice werden die Abfallbehälter zum Standplatz zurück transportiert. Im Antrag des Anschlusspflichtigen ist der Zeitraum, die Behälterzahl und die Behältergröße sowie die Anzahl der Entleerungen anzugeben. Werden die Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück geholt, ist vom Anschlusspflichtigen eine schriftliche Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter zu erteilen.

**§ 23****Standplätze und Transportwege von Abfallbehältern**

- (1) Standplätze und Transportwege von Abfallbehältern müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Transportwege sind schnee- und eisfrei zu halten, müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Folgende Bedingungen müssen gegeben sein:

1. Standplätze für Abfallbehälter sollen stufenfrei, befestigt und trittsicher sein sowie über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen. Die Abfallbehälter sollen so stehen, dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.
2. Der Transportweg vom Wohnbereich zum Standplatz muss befestigt und rutschsicher sein. Auf einen möglichst barrierefreien Zugang für ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen sowie für Kinder ist zu achten.
3. Die Transportwege für Abfallbehälter von der Fahrstraße zu den Standplätzen müssen einen ebenen, trittsicheren sowie berollbaren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält. Die Transportwege müssen verkehrssicher sowie frei von Laub, Grasbüscheln und Moos sein.
4. Der Transportweg für Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen von mehr als 240 l von den jeweiligen Standplätzen zur Fahrbahngrenze soll möglichst kurz gehalten werden und darf nicht länger als 15 m sein.
5. Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Abfallbehälter möglich ist.
6. Türen in Transportwegen - ausgenommen Brandabschnittstüren - müssen feststellbar sein.
7. Abfallbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und Abfallbehälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen. Für verschlossene Schranktüren muss dem Entsorgungsbeauftragten ein Universalschlüssel zur Verfügung gestellt werden. Dazu sind im Vorfeld Abstimmungen mit dem Entsorgungsbeauftragten zu führen.

- (2) Liegen die im Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Standplatz.

- (3) Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen darf nicht so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist. Sind Wendeanlagen erforderlich (z. B. am Ende von Stichstraßen und Stichwegen), sind die Belange der Müllabfuhr,

die Einsatzmöglichkeiten eines 3-achsigen Müllfahrzeuges, entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Gesetzliche Anforderungen sowie die Anforderungen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) sind einzuhalten.

- (4) Der mit der Abfallsammlung beauftragte Dritte ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und der Entleerung der Behälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich. Verunreinigungen, die durch zu wenige und überfüllte Behälter verursacht werden, sind nicht durch den beauftragten Dritten verschuldet.

- (5) Sollte die Entleerung der Abfallbehälter nur durch die Befahrung von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Privatstraßen beziehungsweise die Zufahrt so auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder der beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.

**§ 24****Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter**

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (3) Die Überfüllung von Abfallbehältern ist verboten. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein und die zulässigen Gesamtgewichte der Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 1 dürfen nicht überschritten werden. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.
- (4) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.
- (5) Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die den Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

**§ 25****Abfallbehälter an Straßen und in öffentlichen Anlagen**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landwirtschaft aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

**IV. Abschnitt: Nebenbestimmungen****§ 26****Entsorgungsanlagen**

- (1) Abfälle zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht, die aber vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind auf der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) zu übergeben, soweit nicht in den vorstehenden Regelungen ein anderer Anlieferort bestimmt ist.
- (2) Die Abfallarten nach Anhang IV dürfen an der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) angenommen werden.
- (3) Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter gemäß Anhang II gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

**§ 27****Unterbrechung der Entsorgung**

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

**§ 28****Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang**

- (1) Abfälle gelten als angefallen zum Einsammeln und Befördern, wenn sie in zulässiger Weise gemäß §§ 10 bis 18 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.
- (2) Abfälle gelten als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden, bei den Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen der Stadt angenommen sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, Abfallbehälter oder zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle zu entfernen.

**§ 29****Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung sowie Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen nach Abs. 1 sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 8 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Die Stadt kann von Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

**§ 30****Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

**§ 31****Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

**§ 32****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit

**Fortsetzung auf Seite 8**

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 7

- anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
  3. entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt, entgegen den Benutzungsordnungen der in Anhang II genannten Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter die Regelungen nicht beachtet, den Weisungen des Personals nicht folgt oder falsche Angaben zur Herkunft der Abfälle oder zur Abfallart macht;
  4. entgegen § 7 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
  5. entgegen § 7 Abs. 3 und 4 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
  6. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt zur Überlassung bereit hält;
  7. entgegen § 10 Abs. 3 nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einfüllt;
  8. entgegen § 11 Abs. 1 Papier, Pappe und Kartonen nicht den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen überlässt;
  9. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle gemäß § 11 Abs. 1 und sonstige Abfälle neben den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen ablagert;
  10. entgegen § 11 Abs. 3 Restabfälle und sonstige Abfälle in den für Altpapier zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen überlässt;
  11. entgegen § 12 Abs. 1 und 3 die gefährlichen Abfälle nicht an den Annahmestellen überlässt;
  12. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Bauabfälle/mineralische Abfälle nicht getrennt überlässt;
  13. entgegen § 13 Abs. 3 Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach § 13 Abs. 1 und 2 anfallen, nicht 2 Wochen vor Beginn der Ausführung anzeigt;
  14. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
  15. entgegen § 14 Abs. 2 Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nach seiner Art und Menge nicht dem Sperrmüll aus Haushaltungen entspricht, bereitstellt;
  16. entgegen § 14 Abs. 3 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung und nicht im Rahmen der Sperrmüllsammmlung bereitstellt;
  17. entgegen § 14 Abs. 4 Sperrmüll außerhalb des vorgesehenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder ihn an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird;
  18. entgegen § 14 Abs. 5 die Abfälle nicht unverzüglich entfernt und einer geordneten Entsorgung zuführt;
  19. entgegen § 15 Abs. 1 und 4 Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen nicht als Schrott über die angebotenen Sammelsysteme gemäß § 15 Abs. 2 und 3 entsorgt oder nicht ebenerdig und unfallsicher am Straßenrand bereitstellt;
  20. entgegen § 16 Altbatterien nicht an den Annahmestellen überlässt;
  21. entgegen § 17 Abs. 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht den angebotenen Sammelsystemen überlässt;
  22. entgegen § 18 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
  23. entgegen § 18 Abs. 3 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
  24. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
  25. entgegen § 22 Abs. 1 Abfallbehälter nicht geschlossen neben dem Fahrbahnrand bereitstellt;
  26. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
  27. entgegen § 22 Abs. 5 nicht den von der Stadt vorgegebenen Bereitstellungsart nutzt;
  28. entgegen § 24 Abs. 1 die Beschädigung oder den Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich der Stadt anzeigt;
  29. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter so befüllt, dass diese beschädigt oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos ausgeführt werden kann, Abfälle in die Abfallbehälter einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter einpresst oder brennende, glühende Gegenstände oder heiße Asche einfüllt;
  30. entgegen § 24 Abs. 5 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechts-

gültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die den Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;

31. entgegen § 28 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
32. entgegen § 29 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (§ 8 Abs. 3 BbgAbfBodG) geahndet werden.

### § 33 Anhänge

Die Anhänge I, II, III und IV sind Bestandteile dieser Satzung.

### § 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 05.11.2019

gez. **Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

### 1. Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Abs. 1:

- (1) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 12 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:  
Sickerwasser aus der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow, das gefährliche Stoffe enthält.

AVV-Schlüsselnummer  
19 07 02\* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

- (2) Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen. Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 15 01 01), soweit diese nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 erfasst werden.

- (3) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer  
18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103\*)

18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103\*)

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

- (4) Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

AVV-Schlüsselnummer  
19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

- (5) Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer  
20 03 04 Fäkalschlamm

### 2. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- (1) Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;

- (2) Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 15 dieser Satzung genügt

AVV-Schlüsselnummer  
20 03 07 Sperrmüll

- (3) Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen

AVV-Schlüsselnummer  
10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04\* fällt  
10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

- (4) Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer  
19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände  
19 08 02 Sandfangrückstände  
19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser  
19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände  
19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung  
19 09 04 gebrauchte Aktivkohle  
19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

- (5) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind;

- (6) kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht mit Restabfällen vermischt sind,

AVV-Schlüsselnummer  
20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

- (7) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht in gemäß § 18 Abs. 3 zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können.

- (8) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er nicht haushaltstypisch ist,

- (9) geringe Mengen gefährliche Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 3.

## Anhang II zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Die Stadt bedient sich folgender Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter:

- (1) Umladestation Cottbus auf dem Betriebsgelände der ALBA Lausitz GmbH Lakomaer Chaussee 5, 03044 Cottbus  
Tel.: (0355) 7508-200  
Fax: (0355) 7508-222

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 07:00 – 18:00 Uhr  
Samstag 07:00 – 12:00 Uhr

Erstanlieferer sollen die Anlieferung 2 Werktage vorher beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung anzeigen.

- (2) Stationäre Annahmestelle für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg/a)

Stationäre Annahmestelle am Schadstofflager  
Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus  
Tel.: (0355) 750 87 00

Öffnungszeiten:  
In den Monaten März bis November:  
Montag 07:00 – 19:00 Uhr  
Dienstag 07:00 – 19:00 Uhr



## AMTLICHER TEIL

Mittwoch	geschlossen	030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
Donnerstag	07:00 – 19:00 Uhr	030309	Abfälle a. n. g.
Freitag	07:00 – 19:00 Uhr	040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
Sonnabend	geschlossen	040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
In den Monaten Januar, Februar und Dezember:			
Montag	11:00 – 17:00 Uhr	040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
Dienstag	11:00 – 17:00 Uhr	040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
Mittwoch	geschlossen	070699	Abfälle a. n. g.
Donnerstag	11:00 – 17:00 Uhr	080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
Freitag	11:00 – 17:00 Uhr	080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
Sonnabend	geschlossen	080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
(3) Wertstoffhöfe		090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
1. Wertstoffhof am Standort ALBA Cottbus GmbH	Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus	100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
2. Wertstoffhof am Standort Deponie	Lakomaer Chaussee 6, 03044 Cottbus	100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
3. Wertstoffhof am Standort Hegelstraße	Hegelstraße 7, 03050 Cottbus	100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fallen
Öffnungszeiten:			
In den Monaten März bis November:			
Montag	07:00 – 19:00 Uhr	100128	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach Brennen)
Dienstag	07:00 – 19:00 Uhr	120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
Mittwoch	geschlossen	120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
Donnerstag	07:00 – 19:00 Uhr	150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
Freitag	07:00 – 19:00 Uhr	150102	Verpackungen aus Kunststoff
Sonnabend	07:00 – 18:00 Uhr	150103	Verpackungen aus Holz
In den Monaten Januar, Februar und Dezember:			
Montag	11:00 – 17:00 Uhr	150106	Gemischte Verpackungen
Dienstag	11:00 – 17:00 Uhr	150107	Verpackungen aus Glas
Mittwoch	geschlossen	150109	Verpackungen aus Textilien
Donnerstag	11:00 – 17:00 Uhr	150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
Freitag	11:00 – 17:00 Uhr	160119	Kunststoffe
Sonnabend	10:00 – 16:00 Uhr	160120	Glas (Fahrzeuge)
(4) Anlage der Eurologistik Umweltservice GmbH für die Verwertung von Sperrmüll am Standort	„Rohstofftäger“ An der B 97, 03052 Cottbus	161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen die unter 161105* fallen
Öffnungszeiten:			
Montag	07:00 – 18:00 Uhr	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
Dienstag	07:00 – 18:00 Uhr	170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215* fallen
Mittwoch	07:00 – 18:00 Uhr	170202	Glas (Bau- und Abbruch)
Donnerstag	07:00 – 18:00 Uhr	170203	Kunststoff
Freitag	07:00 – 18:00 Uhr	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
Sonnabend	07:00 – 12:00 Uhr	170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410* fallen
(5) Deponie Lübben-Ratsvorwerk für die Ablagerung mineralischer Abfälle	Ratsvorwerk 20, 15907 Lübben (Spreewald)	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen
Folgende Abfallarten dürfen angenommen werden:			
AVV-Schlüsselnummer			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	19 12 05	Glas
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m <sup>3</sup> pro Anlieferung sind gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk anzuliefern. Die Anlieferung richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Zur Einhaltung der geforderten Kriterien bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen wird empfohlen, sich vor der Anlieferung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ abzustimmen: Tel. 03546/2704-18.	
16 01 20	Glas	(6) Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen gemäß Abs. 1 bis 5 gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. Die Öffnungszeiten werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	<b>Anhang III zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz</b>	
17 01 03	Fliesen und Keramik	(1) Mengenbegrenzungen je Anlieferung am Schadstoffmobil	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Für folgende Abfallarten gilt eine Mengenbegrenzung von 20 kg und als maximale Gebindegröße von 20 Liter je Anlieferung am Schadstoffmobil gemäß Anhang II Abs. 2:	
17 02 02	Glas	AVV-Schlüsselnummer	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	20 01 25	Speiseöle und -fette
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	20 01 27*	Farben, Druckerfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	20 01 19*	Pestizide
19 12 05	Glas	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	(2) Mengenbegrenzungen je Anlieferung an den Wertstoffhöfen	
Folgende Abfallarten dürfen angenommen werden:			
AVV-Schlüsselnummer			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Für folgende Abfallarten aus privaten Haushaltungen gilt eine Mengenbegrenzung von maximal 1 m <sup>3</sup> je Anlieferung an den Wertstoffhöfen gemäß Anhang II Abs. 3 Punkt 1, 2 und 3:	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	- asbest- und mineralfaserfreie sowie asbest- und mineralfaserbelastete Teerpappe verpackt in Big-Bags, AVV-Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte sowie AVV-Schlüsselnummer 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	- Altfenster, AVV-Schlüsselnummer 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	- asbesthaltige Abfälle verpackt in Folie oder reißfesten Säcken, AVV-Schlüsselnummer 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Für folgende Abfallart aus privaten Haushaltungen gilt eine Mengenbegrenzung von maximal 1 m <sup>3</sup> je Anlieferung an den Wertstoffhöfen gemäß Anhang II Abs. 3 Punkt 1:	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	- Dämmmaterial verpackt in Folie, AVV-Schlüsselnummer 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
16 01 20	Glas	<b>Anhang IV zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz</b>	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	Folgende Abfallarten dürfen an der Umladestation gemäß Anhang II Punkt 1 angenommen werden:	
17 01 03	Fliesen und Keramik	<b>AVV-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
17 02 02	Glas	202104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	020106	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
19 12 05	Glas	030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	200101	Papier und Pappe/Karton
Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m <sup>3</sup> pro Anlieferung sind gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk anzuliefern. Die Anlieferung richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Zur Einhaltung der geforderten Kriterien bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen wird empfohlen, sich vor der Anlieferung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ abzustimmen: Tel. 03546/2704-18.			

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 9**

200102	Glas
200108	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200111	Textilien
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt
200139	Kunststoffe
200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrschutt
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.

Pappe, Kartonagen, Schrott, Sperrmüll, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen, von Bioabfällen, die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Betreibung der Wertstoffhöfe, die Sammlung und Entsorgung herrenloser Abfälle, die Entsorgung der auf den Wertstoffhöfen am Standort Deponie und Hegelstraße angelieferten Mengen an Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfällen mineralischer Art, die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, die Behältergestaltung und den Behälterdienst. Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung der Gebühren nach Abs. 2 sind die Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und die Anzahl der regelmäßigen Entleerungen. Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

Behälter 60 l bis 240 l bis 25 m	1,93 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	0,76 €
Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m	2,89 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	1,21 €

b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz

Behälter 60 l bis 240 l einfache Strecke bis 25 m	3,84 €
> 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	1,54 €
Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m einfache Strecke	5,78 €
> 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	2,42 €

(7) Für die Annahme und Entsorgung von Sperrmüll auf der Entsorgungsanlage „Rohstofftäger“ werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 6 ist der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Bei unterbliebener Abfuhr (§ 27 Abfallentsorgungssatzung) besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für die Abfallbehälter desselben Gebührenpflichtigen mehrerer Grundstücke können die Gebühren hierfür zusammen veranlagt werden.

(2) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 7 ist:

- bei Eigenbeförderung der Abfallbesitzer
- bei Entsorgungsnachweisverfahren vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer

(3) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle nach § 2 Abs. 5 ist vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in welchem der Anschluss erfolgt.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet, der Monat, in dem die Gebührenpflicht endet, wird voll berechnet. Dies gilt sinngemäß für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.

(3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.

**Amtliche Bekanntmachung**

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 30.10.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 30.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt Cottbus/Chóšebuz Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.
- Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow sowie alle zur Erfüllung der gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Cottbus/Chóšebuz und von ihr beauftragter Dritter.
- Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen.

### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- Die in Abs. 2 geregelte Gebühr wird insbesondere für die Entleerung der Restabfallbehälter im Sinne von § 21 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz erhoben. Mit der Erhebung dieser Gebühr deckt die Stadt Cottbus die bei ihr anfallenden Kosten für den Anschluss der Grundstücke an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Grünschnitt, Laub, Strauchwerk, Starkholz, die Sammlung und Entsorgung von Altpapier,

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne 60 l wöchentliche Abfuhr	165,88 €
14-tägliche Abfuhr	82,94 €
2. Mülltonne 80 l wöchentliche Abfuhr	221,00 €
14-tägliche Abfuhr	110,50 €
3. Mülltonne 120 l wöchentliche Abfuhr	331,76 €
14-tägliche Abfuhr	165,88 €
4. Mülltonne 240 l wöchentliche Abfuhr	663,00 €
14-tägliche Abfuhr	331,50 €
5. Müllgroßbehälter 770 l wöchentliche Abfuhr	2.127,84 €
Abfuhr zweimal pro Woche	4.255,68 €
6. Müllgroßbehälter 1100 l wöchentliche Abfuhr	3.039,40 €
Abfuhr zweimal pro Woche	6.078,80 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Das bedeutet zum Beispiel, dass bei einer zweimal wöchentlichen Abfuhr sich der Betrag für die wöchentliche Abfuhr verdoppelt, bei einer 14-täglichen Abfuhr sich der Betrag für die wöchentliche Abfuhr halbiert.

Im Falle des § 18 Abs. 4, des § 19 Abs. 1 Nr. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,25 €/Stück.

- Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus gemäß Abs. 4 sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten. Wird bei der Verwiegung des angelieferten Abfalls ein Gewicht unterhalb des für die Straßenfahrzeugwaage Kleinanlieferungen zugelassenen Wäge-/Eichbereiches von 40 kg festgestellt, so wird die im Anhang I zur Abfallgebührensatzung aufgeführte Pauschalgebühr für Anlieferung bis 40 kg/Anlieferung erhoben.
- Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- Für die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 12 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 8,93 € (Übernahme-schein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.

- Werden auf Antrag der bzw. des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand, wie folgt erhoben:

a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand



## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 11

	07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €	07 05 09 *	Destillationsrückstände	0,95 €
03 01 04 *	07 01 03 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	4,50 €	07 05 10 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
03 02 01 *	07 01 04 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,50 €	07 05 11 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
03 02 02 *	07 01 07 *	chlororganische Holzschutzmittel	4,50 €	07 05 13 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €
03 02 03 *	07 01 08 *	metallorganische Holzschutzmittel	4,50 €	07 06 01 *	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €
03 02 04 *	07 01 09 *	anorganische Holzschutzmittel	4,50 €	07 06 03 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €
03 02 05 *	07 01 10 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,50 €	07 06 04 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €
04 01 03 *	07 01 11 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	3,37 €	07 06 07 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €
04 02 14 *	07 02 01 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	3,37 €	07 06 08 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €
04 02 16 *	07 02 03 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13 €	07 06 09 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,30 €
04 02 19 *	07 02 04 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €	07 06 10 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
05 01 02 *	07 02 07 *	Entsalzungsschlämme	0,45 €	07 06 11 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
05 01 03 *	07 02 08 *	Bodenschlämme aus Tanks	0,45 €	07 07 01 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €
05 01 04 *	07 02 09 *	saure Alkylschlämme	0,45 €	07 07 03 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €
05 01 05 *	07 02 10 *	verschüttetes Öl	0,45 €	07 07 04 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €
05 01 06 *	07 02 11 *	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	0,45 €	07 07 07 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €
05 01 07 *	07 02 14 *	Säureteere	1,65 €	07 07 08 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €
05 01 08 *	07 02 16 *	andere Teere	1,65 €	07 07 09 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,95 €
05 01 09 *	07 03 01 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €	07 07 10 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
05 01 11 *	07 03 03 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,45 €	07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €
05 01 12 *	07 03 04 *	säurehaltige Öle	0,45 €	08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,67 €
05 01 15 *	07 03 07 *	gebrauchte Filtertone	0,82 €	08 01 13 *	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €
05 06 01 *	07 03 08 *	Säureteere	1,65 €	08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,11 €
05 06 03 *	07 03 09 *	andere Teere	1,65 €	08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €
05 07 01 *	07 03 10 *	quecksilberhaltige Abfälle	6,09 €	08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,11 €
06 01 01 *	07 03 11 *	Schwefelsäure und schweflige Säure	0,89 €	08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €
06 01 02 *	07 04 01 *	Salzsäure	0,89 €	08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €
06 01 03 *	07 04 03 *	Flusssäure	2,14 €	08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen	1,11 €
06 01 04 *	07 04 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure	1,04 €	08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €
06 01 05 *	07 04 07 *	Salpetersäure und salpetrige Säure	2,51 €	08 03 19 *	Dispersionsöl	1,11 €
06 01 06 *	07 04 08 *	andere Säuren	2,51 €	08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,40 €
06 02 01 *	07 04 09 *	Calciumhydroxid	0,37 €	08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,40 €
06 02 03 *	07 04 10 *	Ammoniumhydroxid	1,43 €	08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,40 €
06 02 04 *	07 04 11 *	Natrium- und Kaliumhydroxid	0,37 €	08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen	
06 02 05 *	07 05 01 *	andere Basen	1,04 €			
06 03 11 *	07 05 03 *	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	3,37 €			
06 03 13 *	07 05 04 *	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,37 €			
06 03 15 *	07 05 07 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	3,37 €			
06 04 03 *	07 05 08 *	arsenhaltige Abfälle	3,30 €			
06 04 04 *	07 05 09 *	quecksilberhaltige Abfälle	4,76 €			
06 04 05 *	07 05 10 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,95 €			
06 05 02 *	07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €			
06 06 02 *	07 06 01 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	3,37 €			
06 07 01 *	07 06 03 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,12 €			
06 07 02 *	07 06 04 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,82 €			
06 07 03 *	07 06 07 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	6,09 €			
06 07 04 *	07 06 08 *	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	2,51 €			
06 08 02 *	07 06 09 *	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	2,65 €			
06 09 03 *	07 06 10 *	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,65 €			
06 10 02 *	07 06 11 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,65 €			
06 13 01 *	07 07 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	4,50 €			
06 13 02 *	07 07 03 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,82 €			
06 13 04 *	07 07 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,12 €			
06 13 05 *	07 07 07 *	Ofen- und Kaminruß	0,82 €			

## AMTLICHER TEIL

	mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,40 €	10 04 09 *	der Abgasbehandlung	0,95 €	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,12 €
08 04 17 *	Harzöle	1,40 €	10 05 03 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,95 €	10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche	
08 05 01 *	Isocyanatabfälle	2,80 €	10 05 05 *	Filterstaub	0,95 €		Stoffe enthalten	0,95 €
09 01 01 *	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,70 €	10 05 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,95 €	10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	6,03 €
09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,92 €	10 05 08 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,95 €	11 01 05 *	saure Beizlösungen	2,14 €
09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,92 €	10 05 10 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,95 €	11 01 06 *	Säuren a. n. g.	2,14 €
09 01 04 *	Fixierbäder	0,70 €	10 05 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,95 €	11 01 07 *	alkalische Beizlösungen	2,14 €
09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,92 €	10 06 03 *	Filterstaub	0,95 €	11 01 08 *	Phosphatierschlämme	2,14 €
09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,92 €	10 06 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,95 €	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €
09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,92 €	10 06 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,95 €	11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €
09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,92 €	10 06 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,95 €	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €
10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfuehrung	0,95 €	10 07 07 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,95 €	11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €
10 01 09 *	Schwefelsäure	0,92 €	10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,95 €	11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,14 €
10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,95 €	10 08 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,95 €	11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	10 08 12 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,95 €	11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,95 €
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,95 €	11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	11 02 07 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	10 08 19 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,95 €	11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle	2,58 €
10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,95 €	11 03 02 *	andere Abfälle	2,58 €
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,95 €	11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel	2,14 €
10 02 11 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,95 €	10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,95 €	12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,89 €
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,95 €	12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,48 €
10 03 04 *	Schlacken aus der Erstschnmelze	0,71 €	10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,95 €	12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	0,89 €
10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	0,89 €	10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	0,48 €
10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	0,95 €	10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle	0,48 €
10 03 15 *	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,95 €	10 09 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	0,67 €
10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,95 €	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,95 €	12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €
10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,95 €	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,95 €	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €
10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,95 €	12 01 18 *	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,89 €
10 03 23 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,95 €	12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,48 €
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,95 €	12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €
10 03 27 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,95 €	10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten	0,89 €
10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,95 €	10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	12 03 02 *	Abfälle aus der Dampfentfettung	1,18 €
10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	0,71 €	10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,89 €
10 04 02 *	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	0,95 €	10 10 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	13 01 04 *	chlorierte Emulsionen	0,89 €
10 04 03 *	Calciumarsenat	3,37 €	10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,95 €	13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen	0,48 €
10 04 04 *	Filterstaub	2,58 €	10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,95 €	13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,89 €
10 04 05 *	andere Teilchen und Staub	1,81 €	10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	0,95 €	13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,48 €
10 04 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,08 €	10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten	0,95 €	13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle	0,48 €
10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus		10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,48 €
			10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	13 01 13 *	andere Hydrauliköle	0,48 €
			10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,89 €
			10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,48 €
			10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €	13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,48 €
			10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,95 €	13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,48 €
						13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,25 €
						13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	0,89 €
						13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralöl-	

Fortsetzung auf Seite 14

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 13

		16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	3,37 €	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	0,12 €
		16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,37 €	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,71 €
13 03 07 *	basis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,37 €	17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	3,30 €
	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	16 03 07 *	metallisches Quecksilber	4,99 €	17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,87 €
13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 04 01 *	Munitionsabfälle	1	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,71 €
13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 04 02 *	Feuerwerkskörperabfälle	1	18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 04 03 *	andere Explosivabfälle	1	18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,37 €
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,02 €	18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	5,03 €	18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	6,09 €
13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,03 €	18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
13 05 01 *	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,77 €	18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,37 €
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	16 06 01 *	Bleibatterien	0,18 €	18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien	2,77 €	19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,08 €
13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien	6,09 €	19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,43 €
13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1,04 €	19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,08 €
13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	16 07 08 *	öhlartige Abfälle	1,01 €	19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1,08 €
13 07 01 *	Heizöl und Diesel	16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	3,30 €	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €
13 07 02 *	Benzin	16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,75 €	19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,08 €
13 07 03 *	andere Brennstoffe	16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,75 €	19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,08 €
13 08 01 *	(einschließlich Gemische) Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,75 €	19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €
13 08 02 *	andere Emulsionen	16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,75 €	19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,89 €
13 08 99 *	Abfälle a. n. g.	16 09 01 *	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	1,75 €	19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,89 €
14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	16 09 02 *	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,75 €	19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,48 €
14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	16 09 03 *	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	1,75 €	19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €
14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	16 09 04 *	oxidierende Stoffe a. n. g.	3,37 €	19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €
14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,37 €	19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	3,37 €	19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	1,08 €
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €	19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,08 €
15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €	19 03 08 *	teilweise stabilisiertes Quecksilber	4,99 €
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €	19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,81 €
16 01 04 *	Altfahrzeuge	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,71 €	19 04 03 *	nicht verglaste Festphase	1,81 €
16 01 07 *	Ölfilter	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,37 €	19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	15,80 €
16 01 08 *	quecksilberhaltige Bauteile	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumen-gemische	0,88 €	19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,43 €
16 01 09 *	Bauteile, die PCB enthalten	17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,88 €	19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,43 €
16 01 10 *	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,19 €	19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	0,48 €
16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge	17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,19 €	19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,48 €
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,71 €	19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem	
16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,71 €			
16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,71 €			
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,12 €			
16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,71 €			
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten						
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten						
16 02 13 *	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen						

**AMTLICHER TEIL**

19 08 13 *	Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €
19 10 03 *	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €
19 10 05 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,81 €
19 11 01 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 €
19 11 02 *	gebrauchte Filtertone	0,82 €
19 11 03 *	Säureteere	1,65 €
19 11 04 *	wässrige flüssige Abfälle	0,95 €
19 11 05 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,81 €
19 11 07 *	Schlämme aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €
19 12 06 *	Abfälle aus der Abgasreinigung	1,08 €
19 12 11 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,06 €
19 13 01 *	Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	1,81 €
19 13 03 *	Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,71 €
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €
19 13 07 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €
20 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €
20 01 14 *	Lösemittel	1,73 €
20 01 15 *	Säuren	2,77 €
20 01 17 *	Laugen	2,77 €
20 01 19 *	Fotochemikalien	2,77 €
20 01 21 *	Pestizide	2,77 €
20 01 23 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	6,03 €
20 01 26 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlor-kohlenwasserstoffe enthalten	6,03 €
20 01 27 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,56 €
20 01 29 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13 €
20 01 31 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,66 €
20 01 33 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
20 01 35 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	5,94 €
20 01 37 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	6,03 €
	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €

in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl I/09, Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) und der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung vom 26.10.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.10.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

- Der § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:  
(5) Eine belästigende Staubbentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriech, Laub und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. In Bereichen mit Natursteinpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- Der § 7 Abs. 1 Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:  
4. entgegen § 3 Abs. 5 belästigende Staubbentwicklung nicht vermeidet, Kehrriech und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen, -abläufen, Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt, bei Bereichen mit Natursteinpflaster Fugenbereiche der Pflasterbefestigungen beschädigt;

3. Die Anlage Straßenreinigungsverzeichnis wird neu gefasst.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis

Cottbus/Chóšebuz, 05.11.2019

**gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

**Straßenreinigungsverzeichnis  
der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung  
der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

<u>Straßenart</u>	<u>Abkürzungen</u>
a = Hauptverkehrsstraße	ns = nordseitig
b = Sammelstraße	os = ostseitig
c = Anliegerstraße	ss = südseitig
d = Fußgängerzone	ws = westseitig
e = Geh/Radwege	Rk = Reinigungsklasse
	Fb = Fahrbahn
	s. o. = siehe oben

Die Reinigung ist hinsichtlich Fahrbahn und Gehwege auf die in § 2 der Satzung genannten Reinigungspflichtigen übertragen. = Rk 00

Die ganz oder teilweise dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Straßen, Wege und Plätze werden nach Reinigungsklassen aufgeführt. Die Stadt betreibt bei Hauptverkehrs-, Sammel- und Anliegerstraßen die Reinigung

... der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch

die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung.	= Rk 12
... der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung.	= Rk 14
... der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	= Rk 15
... der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege. Die Reinigung der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung	= Rk 17
... der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 42
... der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 43
... der Geh/Radwege einschließlich Treppen, Rampen 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 44
... der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 49
... der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 50
... der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 51
Die Stadt betreibt den Winterdienst	
... der Fahrbahn. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege sowie die Reinigung der FB und der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung.	= Rk 60
... der Geh/Radwege. Die Reinigung der Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung.	= Rk 70

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Str.-art</b>	<b>Rk</b>
<b>Ackerstraße (Gallinchen)/Rolna droga (Gołyńk)</b>		
- Gewerbegebiet	c	60
- übrige von s. o.	c	00
Ackerstraße (Sprembg. Vorstadt)/Rolna droga (Grodzkojske pšedměsto)	c	60
Adolph-Kolping-Straße/A. Kolpingowa droga	b	12
Ahornring/Klonowe koło	c	00
- übrige von s. o.	e	00
Ahornweg/Klonowy puś	c	00
Albert-Förster-Straße/A. Försterowa droga	c	00
Albertusstraße/Albertusowa droga	c	00
Albrecht-Dürer-Straße/A. Dürerowa droga	c	00
Alte Gartenstraße/Stara gumnyškowa droga	c	00
Alte Lindenstraße/Stara lipowa droga		
- zw. Schulstr. u. Mauster Str.	b	60
- übrige von s. o.	c	00
Alte Poststraße/Stara postowa droga	c	00
Alte Wiesen/Stare łuki	c	00
Alte Ziegelei/Stara cygłownja		
- zw. Gaglower Str. u. Feldweg	c	60
- übrige von s. o. (Stichstr. Hausnr. 8 B – 10/11)	c	00
Alter Cottbuser Weg/Stara Chóšebuska droga	c	00
- zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 7 (Ende)	c	00
Altes Dorf/Stara wjas	c	00
Altmarkt/Stare wiki		
- nordseitig	c	15
- übrige von s. o.	d	50
Amalienstraße/Droga Amalije	c	00
Ameisenweg/Mrojowy puś		
- von Bergstr. bis um den Spielplatz	c	60
- übrige von s. o.	c	00
Am Amtsteich/Pśi amtowem gaśe	c	00
Am Anger/Na najsy	c	00
- zw. Hausnr. 14 u. Fährgasse	e	00
- zw. Hausnr. 8/10 u. E.-Wolf-Ufer	e	00
- zw. Sandower Hauptstr. u. Hausnr. 9	e	00
Am Bahnhof (Saspow)/Pśi dwórnišku (Zaspy)	c	00
Am Bahnhof (Willmersdorf)/Pśi dwórnišku (Rogozno)	c	00
Am Birkenhain/Pśi brjazach	c	00
Am Bruderberg/Pśi šeśc žeržach	c	00
Am Depot/Pśi depowje	c	00
Am Doll/Pśi dole		
- zw. Sandower Hauptstr. u. Fr.-Mehring-Str.	c	12
- übrige von s. o.	c	00
Am Eichengrund/Pśi dubicy	c	00
Am Eliaspark/Pśi Eliasowem parku	c	00
Am Espenhain/Pśi wóšycach	c	00
Am Feldrain/Pśi mjazce	c	00
Am Fließ/Pśi rěce	c	00
- übrige von s. o.	e	00

<sup>1</sup> keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

**Amtliche Bekanntmachung**

**2. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Stadt  
Cottbus/Chóšebuz über  
die Straßenreinigung  
(Straßenreinigungssatzung)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286)

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 15

	Arndtstraße/Arndtowa droga	c	00	Burger Chaussee/Bórkojska šoseja		
	- zw. Hausnr. 5 u. Hausnr. 10	e	00	- zw. Nordring u. E.-Heilmann-Weg os	a	17
Am Friedhof/Pši kjarchobje	Asternweg (Gallinchen)/			- zw. Nordring u. E.-Heilmann-Weg ws	a	12
Am Gewerbepark/Pši želárstwowem parku	Asterkowy puš (Gołynk)			- zw. E.-Heilmann-Weg u. L 51	a	12
- zw. Gallinchener Hauptstr. u. Lange Str.	- nur Gehweg zw. Brandenburger Ring u.	b	12	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	Gerberaweg	b	60	Bürgerstraße/Bergarska droga	c	60
Am Gleis/Pši kólejach	Asternweg (Kahren)/Asterkowy puš (Kórjeń)	c	00	Burgstraße/Grodowa droga	c	00
- zw. Merzdorfer Weg u. Merzdorfer Bahnhofstr.	Auenwinkel/Lugowe nugle	c	60	- zw. Spremberger Str. u. Neustädter Str.	c	12
- übrige von s. o.	August-Bebel-Straße/A. Bebelowa droga	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Am Großen Spreewehr/Pši wjelikem pušcadle	August-Borsig-Straße/A. Borsigowa droga	c	00	Butzener Straße/Bucyńska droga	c	00
Am Gutspark/Pši kněskem parku	<b>Bachstraße/Bachowa droga</b>	c	00	Byhlener Straße/Běliška droga	c	60
Am Hammergraben/Pši Góramšicy	Bahnhofstraße (Kiekebusch/Madlow)/			- übrige von s. o.	e	00
- zw. Bärenbrücker Str. (in nördl. Richtung	Dwórnišćowa droga (Kibuš/Módlej)	a	60	<b>Calauer Straße/Kalawska droga</b>	c	00
zu Am Hammergraben 29/27)	Bahnhofstraße (Mitte/Stróbitz)/			Carl-Maria-von-Weber-Straße/		
u. zur Merzdorfer Bahnhofstr.	Dwórnišćowa droga (Srjež/Stroboice)	a	15	Droga Carl-Maria-von-Weber	c	12
- übrige von s. o.	- übrige von s. o.	c	00	Carl-von-Ossietzky-Straße/		
Am Hammerstrom/Pši řece Góramšicy	- von der Bahnhofsbücke abgehende Geh/			Droga Carl-von-Ossietzky	c	00
Am Hechtgraben/Pši šćipjelowej grobli	Radwege einschl. Treppen und Rampen	e	44	Chamberlinstraße/Chamberlinowa droga	c	00
- zw. Hausnr. 33 u. Lipezker Str.	Bärenbrücker Straße/Barbucka droga	b	60	Charlettstraße/Charlettowa droga	c	00
Am Kiefernwald/Pši chójcach	Bärgasse/Mjadwježowa droga	c	00	Chausseestraße/Šosejowa droga		
Am Klostertor/Pši kloštrskich wrotach	Bautzener Straße/Budyšyńska droga	e	70	- zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee	a	60
Am Kornfeld/Pši žytnišću	- zw. Fr.-Heibel-Str. u. H.-Löns-Str.	b	12	- zw. Sachsendorfer Str. u. Madlower Chaussee	b	60
Am Kringel/Pši kringelu	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Am Landgraben/Pši krajnej grobli	Beethovenstraße (Schmellwitz)/			Chopinstraße/Chopinowa droga	c	00
Am Lausitzpark/Pši Łužyskem parku	Beethovenowa droga (Chmjelow)	c	00	Clara-Zetkin-Straße/Droga C. Zetkinoweje	c	60
- zw. Hausnr. 19 u. Chausseestr.	Bergasse/Górna gasa	c	00	Claudiusstraße/Claudiusowa droga		
Am Lug/Pši lugu	Bergstraße/Górna droga			- zw. Burger Chaussee u. Fehrower Weg	c	60
- zw. Schmellwitzer Weg u. Feldstr.	- zw. Gaglower Str. u. Parzellenstr.	c	60	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	- übrige von s. o.	c	00	Clementinestraße/Droga Clementiny	c	00
Am Mittelgraben/Pši srježnej grobli	Berliner Platz/Barlinske naměsto	d	51	Comeniusstraße/Comeniusowa droga	c	00
- übrige von s. o.	- zw. Berliner Str. u. Treppe (entlang Post)	d	50	Cottbuser Straße (Groß Gaglow)/		
Am Neustädter Tor/	Berliner Straße/Barlinska droga			Chóšebuska droga (Gogolow)		
Pši nowoměšćańskich wrotach	- zw. Fr.-Heibel-Str. u. Schillerstr. ns	b	17	- zw. Madlower Chaussee u. Chausseestr.	c	60
Am Nordrand/Na počnocnej kšomje	- zw. Schillerstr. u. Altmarkt ns	c	17	- zw. Madlower Chaussee u. Z.-Gora-Str.	b	15
- zw. Schmellwitzer Str. u. Sielower Landstr.	- zw. Fr.-Heibel-Str. u. Schillerstr. ss	b	12	Cottbuser Straße (Sielow)/		
- übrige von s. o.	- zw. Schillerstr. u. Bahnhofstr. ss	c	12	Chóšebuska droga (Žyłow)	b	60
Am Park/Pši parku	- zw. Bahnhofstr. u. Altmarkt ss	c	15	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	Bertolt-Brecht-Straße/B. Brechtowa droga	c	00	Cottbuser Weg/Chóšebuski puš	c	00
Am Parkrand/Na kšomje parka	- zw. Gelsenkirchener Allee u. H.-Weigel-Str.	c	12	Crimnitzer Straße/Kšimnicańska droga	c	00
Am Priograben/Pši pšerowje	Beuchstraße/Beuchowa droga	c	00	Curt-Möbius-Straße/C. Möbiusowa droga		
- zw. Sudermannstr. u. Jessener Str.	Birkenallee/Brjazowa aleja	c	00	- zw. Muskauer Str. u. Bodelschwingstr.	c	12
- übrige von s. o.	Birkenstraße/Brjazowa droga	c	00	<b>Dahlieweg/Jerjeginowy puš</b>	c	00
Am Ring/Pši wokolicy	Birkenweg (Gallinchen)/Brjazowy puš (Gołynk)	c	00	Dahlitzer Straße/Dalicańska droga	b	60
- zw. Sielower Chaussee 7 u. Am Ring 3 B	Birkenweg (Madlow)/Brjazowy puš (Módlej)	c	00	Damaschkeallee/Aleja Damasko	c	00
- übrige von s. o.	Blechenstraße/Blechenowa droga			- zw. Parkstr. u. G.-Hermann-Str.	e	00
- übrige von s. o.	- zw. Str. d. Jugend u. Parzellenstr.	b	12	- Radweg zw. Bleyerstr. u. Forster Str.	e	00
Am Seegraben/Pši jazorskej grobli	- zw. Str. d. Jugend u. Wilhelmstr.	c	12	Deffkestraße/Droga Deffkego	c	00
- Umfahrung Hausnr. 1 A/21 C/21 D	- übrige von s. o.	e	00	Defreggerstraße/Defreggerowa droga	c	00
bis Hausnr. 12	Bleyerstraße/Bleyerowa droga	c	00	Denkmalsweg/Pomnikowy puš	c	00
- zw. Chausseestr. u. Abzweig Hausnr. 13 ws	Blumenstraße/Kwětkowa droga	c	00	Diesterwegstraße/Diesterwegowa droga	c	00
- übrige von s. o.	Böcklinplatz/Böcklinowe naměsto	c	60	Dissenchener Hauptstraße/		
Amselweg (Schmellwitz)/	Bodelschwingstraße/Bodelschwingowa droga			Dešankowska glowna droga		
Kósowy puš (Chmjelow)	- zw. Muskauer Str. u. C.-Möbius-Str.	c	12	- zw. Dissenchener Schulstr. u. Dissenchener Str.	b	60
Am Spreebogen/Sprjewiny woklon	Bodestraße/Bodowa droga	c	00	- zw. Dissenchener Schulstr. u. Haasower Str.	a	60
Am Spreeufer/Pši Sprjewinem brjoze	Bodo-Uhse-Straße/Droga B. Uhsego	c	00	- zw. Haasower Str. u. Schlichower Dorfstr.	b	60
- zw. Sandower Str. u. Puschkinpromenade	Bogenstraße (Gallinchen)/Kšiwa droga (Gołynk)	c	60	Dissenchener Schulstraße/		
- zw. Sandower Str. u. Gertraudenstr.	Bogenstraße (Madlow)/Kšiwa droga (Módlej)	c	00	Dešankowska šulska droga	a	60
- Gehweg zw. Gertraudenstr. u. Hausnr. 2	- zw. Hausnr. 13 u. Madlower Hauptstr.	e	00	Dissenchener Straße/Dešankowska droga		
- Gehweg zw. Am Spreeufer u. Mühlenstr.	Bonnaskenplatz/Bonarske naměsto			- zw. Muskauer Platz u. Stadtring	a	17
ggü. Hausnr. 2 einschl. Treppen	- zw. E.-Haase-Str. u. Schlachthofstr.	a	12	- Gehweg zur Hausnr. 111	e	00
Am Stadtbrunnen/Pši měšćańskej studni	- zw. Karlstr. u. E.-Haase-Str. ns	b	17	- übrige von s. o.	b	17
Am Stadtrand/Na kšomje města	- zw. Karlstr. u. E.-Haase-Str. ss	b	12	Dissenchener Turnstraße/		
Am Steinteich/Pši kamjeńtem gaše	- übrige von s. o.	e	00	Dešankowska turnarska droga		
Am Südrand/Pši pódpoldnjowej kšomje	Bonnaskenstraße/Bonarska droga	c	60	- zw. Dissenchener Hauptstr. u. Lindenstr.	c	60
- Hausnr. 9 – 22	Boxberger Straße/Hamorska droga	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Am Teich/Pši gaše	Brandenburger Platz/Bramborske naměsto			Dissenchener Waldstraße/		
Am Teling/Pši telekole	- zw. Briemannstr. u. Str. d. Jugend	a	15	Dešankowska gólna droga	c	00
Am Tschugagraben/Pši tšuze	- zw. Freiheitsstr. u. Hausnr. 49 (Ende)	c	00	Dissener Straße/Dešanska droga		
Am Turm/Pši tormje	- übrige von s. o.	d	49	- zw. Sielower Chaussee u. Ortsausgang	a	60
- zw. Spremberger Str. u. Am Stadtbrunnen	Brandenburger Ring/Bramborske koło	c	60	- übrige von s. o.	c	00
- Rampe zw. Am Turm 25 u. Stadtpromenade	Branitzer Dorfmitte/Rogeńska najš	c	60	- Weg zw. Hausnr. 29 u. Ortsausgang	e	00
- Gehweg zw. Am Turm 25 A u. Stadtpromenade	- zw. Kastanienallee u. Zum Seebad	b	60	Dissener Weg/Dešanski puš		
Am Wald/Pši góli	- zw. Zum Seebad u. Kiekebuscher Str.	c	60	- zw. Zum Landgraben u. Ortseingang Dissen	b	60
Am Waldesrand/Na kšomje góle	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Am Waldrand/Pód gólu	Branitzer Straße/Rogeńska droga			Döbbrick Ost/Depsk pódzajtšo		
Am Zollhaus/Pši clonicy	- zw. Dissenchener Hauptstr. u.			- zw. Döbbricker Dorfstr. (Spreebrücke) u.		
An den Weinbergen/Pód winicami	W.-v.-Siemens-Str.	b	60	Stadtgrenze	a	60
An der Aue/Pši lužku	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Döbbricker Dorfstr. u. Maiberg	b	60
An der Autobahn/Pši awtodroze	Branitzer Weg/Rogeński puš	c	00	- übrige von s. o.	c	00
An der Bahn/Pši zeleznicy	Brauhausbergstraße/Pši piwarnjowej górze			Döbbrick Süd/Depsk pódnjo		
An der Friedenseiche/Měrowy dub	- Geh/Radweg	e	00	- zw. Döbbricker Dorfstr. u. Schmellwitzer		
An der Pastoa/Pši pastwje	- zw. Geh/Radweg u. Eilenburger Str.	c	00	Chaussee	b	60
An der Priormühle/Pši Pšerojskem mlynje	- zw. Geh/Radweg u. Lutherstr.	c	00	Döbbricker Dorfstraße/Depsčanska wejsna droga	a	60
- zw. Hausnr. 10/12 u. R.-Huch-Str.	Breite Straße/Šyroka droga	c	00	Döbbricker Straße/Depsčanska droga		
An der Ringstraße/Pši wokolicy	Breitscheidplatz/Breitscheidowe naměsto	e	00	- zw. Sielower Chaussee/Dissener Str. u.		
An der Wachsbleiche/Pód blejchu	Briesener Straße/Brjazyńska droga	c	00	Dissener Weg	b	60
An der Werkstatt/Pši želárni	Briesener Weg/Brjazyński puš	c	00	- Busumfahrung ggü. Hausnr. 4 u.		
An der Windmühle/Pši wěšniku	Briesmannstraße/Briesmannowa droga	b	12	Sielower Chaussee	c	60
Anne-Frank-Straße/Droga Anne Frank	Brunschwigpark/Brunšwigowy park			- ggü. Hausnr. 16 – 16 E/Döbbricker Weg	c	00
- zw. Herderstr. u. Kleiststr.	- Geh/Radweg zw. Lieberoser Str. u.			Döbbricker Weg/Depsčanski puš	c	00
- zw. Kleiststr. u. Hegelstr.	Höhe Erfurter Str. 30/1	e	42	Dorfstraße (Groß Gaglow)/		
Annenstraße/Anina droga	Buchenweg/Bukowy puš	c	00	Wejsna droga (Gogolow)		
Anton-Bruckner-Straße/A. Brucknerowa droga	Büdnerstraße/Budarska droga	c	00			





## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 17

- Gehweg zw. H.-Bolze-Str. u. Goyatzer Str.	e	00	- übrige von s. o.	e	00	Leistikowstraße/Leistikowa droga	c	00
Heinrich-Heine-Straße (Kiekebusch)/			Karl-Liebknecht-Straße/			Lenbachstraße/Lenbachowa droga	b	60
Droga H. Heinego (Kibuš)	c	00	K. Liebknechtowa droga			Leo-Tolstoi-Straße/Droga L. Tolstoja	c	00
Heinrich-Heine-Straße (Ströbitz)/			- zw. Brandenburger Platz u. Bahnhofstr.	a	15	Lerchenstraße/Skobronkowa droga	c	00
Droga H. Heinego (Strobice)	c	00	- zw. Wernerstr. u. Schillerstr. ns	a	15	Lessingstraße/Lessingowa droga	c	00
Heinrich-Hertz-Straße/H. Hertzowa droga	c	00	- Straße zw. den Hausnr. 87 C/93	c	00	- zw. K.-Marx-Str. u. Lieberoser Str.	b	17
Heinrich-Zille-Straße/Droga H. Zillego			- zw. Hausnr. 43 u. 43 A	c	00	- Stichweg zum Brunschwigpark	e	00
- zw. Lenbachstr. u. Liebermannstr.	b	60	- übrige von s. o.	a	12	- übrige von s. o.	b	12
- übrige von s. o.	c	00	Karl-Marx-Siedlung/K. Marxowe sedliščo	c	00	Leuthener Straße/Lutolska droga	c	00
Helene-Weigel-Straße/Droga H. Weigelowje			Karl-Marx-Straße/K. Marxowa droga			Levinestraße/Droga Lewinowa	c	00
- nordseitig von s. o.	c	17	- zw. Berliner Str. u. Petersilienstr.	a	15	Liebenwerdaer Straße/Rukojska droga	c	12
- übrige von s. o.	c	12	- übrige von s. o.	a	12	Liebermannstraße/Liebermannowa droga		
- übrige von s. o.	e	00	Karlshofer Straße/Wólšyńska droga			- zw. H.-Zille-Str. u. W.-Busch-Str.	b	60
Herderstraße/Herderowa droga			- zw. Ortstafel u. Kahrener Hauptstr.	a	60	- übrige von s. o.	c	00
- zw. A.-Frank-Str. u. Hegelstr.	c	12	- übrige von s. o.	c	00	Lieberoser Straße/Luboraska droga		
- übrige von s. o.	c	00	Karlshofer Weg/Wólšyński puš	c	00	- zw. Papitzer Str. u. Lessingstr.	b	60
Hermann-Hammerschmidt-Straße/			Karlstraße/Karlowa droga	b	12	- zw. Lessingstr. u. Berliner Str.	c	00
H. Hammerschmidtowa droga	c	00	Kastanienallee/Kastanijowa aleja	b	60	- Weg an der Stirnseite der Hausnr. 40	e	00
Hermann-Köhl-Straße/Droga H. Köhla	c	00	Katharinengäßchen/Katharinska gaska	e	00	Lieskower Straße/Liškojska droga	c	00
Hermann-Löns-Straße/H. Lönsowa droga			Käthe-Kollwitz-Straße/Droga K. Kollwitzoweje	c	00	Lilienweg/Lelujowy puš	c	00
- zw. Saarbrücker Str. u. Dresdener Str.	a	15	Käthe-Kollwitz-Ufer/Brjog K. Kollwitzoweje	e	00	Limberger Straße/Limbarska droga	c	00
- zw. Dresdener Str. u. Bautzener Str.	b	12	Kathlower Weg/Kóttöjski puš	c	00	Lindenplatz/Pši lipach	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Kauperstraße/Kuparska droga	c	00	- Geh-/Radweg zw. Hainstr. u. Hausnr. 19	e	00
Hermannstraße/Hermannowa droga			Kersick-Westphal-Weg/Puš Kersicka-Westphala	c	00	Lindenstraße/Lipowa droga	b	60
- Ladenpassage von s. o.	d	49	Kiebitzweg/Kibutowy puš	c	00	Lindenweg (Groß Gaglow)/		
- zw. W.-Riedel-Str. u. M.-Grünebaum-Str.	c	12	Kiefernblick/Pód chójcami	c	00	Lipowy puš (Gogolow)	c	00
- zw. M.-Grünebaum-Str. u. Sanzebergstr.	e	00	Kiefernstraße (Gallinchen)/			Lindenweg (Madlow)/Lipowy puš (Módlej)	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Chójcowa droga (Golyнк)	b	60	Linnéstraße/Linnějowa droga	c	00
Herzberger Straße/Herzbergska droga	c	00	Kiefernstraße (Sachsendorf)/			Lipezker Straße/Lipjecka droga		
Hinter den Gärten/Za gumnyškami	c	00	Chójcowa droga (Knorawa)	c	00	- zw. Thierbacher Str. u. Gaglower Str. os	a	12
Holbeinstraße/Holbeinowa droga	c	00	Kiefernweg/Chójcowy puš	c	00	- übrige von s. o.	a	15
Hölderlinstraße/Hölderlinowa droga	c	00	Kiebuscher Allee/Kibušańska aleja	c	00	Lobedanstraße/Lobedanowa droga	b	12
Hopfgarten/Chmjelnica			Kiebuscher Straße/Kibušańska droga			Löbensweg/Löbenski puš	c	00
- zw. Feldstr. u. Neue Str.	c	12	- zw. Pyramidenstr. u. Hauptstr.	a	60	Lortzingstraße/Lortzingowa droga	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Louis-Braille-Straße/Droga L. Braille	c	00
Hoyerswerdaer Ring/Wórjejańske koło	c	00	Kiebuscher Weg/Kibušański puš			Lovis-Corinth-Straße/L. Corinthowa droga	c	00
Hubertstraße/Hubertowa droga	a	12	- zw. Madlower Hauptstr. (Madlow) u.			- übrige von s. o.	e	00
Hufelandstraße/Hufelandowa droga			Bahnhofstr. (Kiekebusch)	a	60	Lucas-Cranach-Straße/L. Cranachowa droga	c	00
- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	c	12	- Gehwege auf der Nordseite der Brücken			Luciestraße/Lucijina droga	c	00
- zw. Hausnr. 11 A/12 u. 9 A	c	00	über die Spree u. den Mühlgraben	e	70	Luckauer Straße/Lukojska droga	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Kirchstraße/Cerkwinska droga	c	00	Ludwig-Leichhardt-Allee/L. Leichardtowa aleja	e	70
Hüfnerstraße/Slédnikarska droga			Kirschallee/Wišnica			Lutherkirchplatz/Naměsto Lutheroweje cerkwje	e	00
- zw. Sanzebergstr. u. Hausnr. 50/28	c	12	- zw. Ortstafel u. Steinteichmühle	c	60	Lutherstraße/Lutherowa droga	c	00
- Gehweg zw. Hüfnerstr. u. Dissenchener Str.			- übrige von s. o.	c	00	<b>Madlower Chaussee/Módlańska šoseja</b>		
entlang Hausnr. 62 – 64	e	00	Klein Gaglower Straße/Gogolowkojska droga			- zw. Sachsendorfer Str. u. Cottbuser Str. ns	a	17
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Sudermannstr. u. Am Steinteich	b	60	- Radweg ns zw. Autobahnbrücke u.		
Hüfnerweg/Slédnikarski puš	c	00	- zw. Am Steinteich u. Straßenende	c	00	Cottbuser Str.	e	00
Hügelweg/Pód kopcom	c	00	Klein Lieskower Weg/Liškowkojski puš	c	00	- übrige von s. o.	a	12
Humboldtstraße/Humboldtowa droga			Klein Ströbitzer Siedlung/Male Strobice	c	00	Madlower Hauptstraße/		
- zw. Dresdener Str. u. Huttenplatz	c	12	Klein Ströbitzer Straße/Malestrobicańska droga	b	60	Módlańska glówna droga		
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Dresdener Str. u. Gallincher Hauptstr.	a	12
Huttenplatz/Huttenowe naměsto	c	12	Kleine Gartenstraße/Gumnyškowa droga	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Hutungstraße/Pastwina droga			Kleine Gasse/Mala gasa	c	00	Madlower Schulstraße/Módlańska šulska droga	c	00
- zw. Schmellwitzer Weg u. E.-Mucke-Str.	c	60	Kleine Straße/Mala droga	c	00	Madlower Straße/Módlańska droga		
- übrige von s. o.	c	00	Kleiststraße/Kleistowa droga	c	60	- zw. Hauptstr. u. Turnstr.	c	60
<b>Im Ahornbogen/W jaworowej kšiwuli</b>	c	00	Klopstockstraße/Klopstockowa droga	c	00	- zw. Hausnr. 13/13 A u. Zufahrt		
Im Winkel/W nuglyšku	c	00	Klosterplatz/Pši Serbskej cerkwi	c	00	Bungalowsiedlung Licht - und Luftbad	c	00
Industriestraße/Industrijowa droga	c	00	- Gehwege	e	00	- übrige von s. o.	c	00
Inselstraße (Gallinchen)/Pši kupje (Golyнк)	c	60	Klosterstraße/Kloštarska droga	c	12	Magazinstraße/Skladowa droga	c	00
Inselstraße (Mitte)/Pši kupje (Srjež)			Kochstraße/Kochowa droga	c	00	Maiberg/Majberk		
- zw. Ostrower Damm u. Lobedanstr.	b	12	Kolkwitzer Straße/Golkojska droga			- zw. Döbbrick Ost u. Stadtgrenze (Hausnr. 27)	b	60
- zw. Lobedanstr. u. Bautzener Str.	c	12	- zw. Berliner Str. u. Ortsausgang	a	12	- zw. Hausnr. 10 u. Stadtgrenze (Drehnow)	c	00
<b>Jacques-Duclos-Platz/J. Duclosowe naměsto</b>	e	00	- übrige von s. o.	e	00	- übrige von s. o.	c	00
Jahnstraße/Jahnowa droga	c	60	Kopfstraße/Glowanowa droga	c	00	Maiberger Straße/Majberkska droga	c	00
Jamlitzer Straße/Jemjelniska droga	c	00	Körnerstraße/Körnerowa droga	c	00	Makarenkostraße/Makarenkowa droga	c	00
Jänschwalder Straße/Janšojkska droga	c	60	Krennewitzer Straße/Kšinowašańska droga	b	12	- übrige von s. o.	e	00
Jasminweg/Jasminowy puš	c	00	Kreuzgasse/Kšicna gasa	c	00	Margeritenweg/Margeritowy puš	c	00
Jessener Straße/Jaseńska droga			- übrige von s. o.	e	00	Marienstraße/Marjina droga		
- zw. Flurstr. u. Vetschauer Str.	c	12	Krokusweg/Krokusowy puš	c	00	- zw. Wilhelmstr. u. Taubenstr.	c	60
- übrige von s. o.	c	00	Kurze Straße (Gallinchen)/Krotka droga (Golyнк)	c	00	- zw. Taubenstr. u. Hausnr. 19/20 entlang		
Johannes-Brahms-Straße/J. Brahmsowa droga	c	00	Kurze Straße (Schmellwitz)/			Busbahnhof	c	00
Johann-Mantel-Straße/J. Mantelowa droga	c	00	Krotka droga (Chmjelow)	c	00	- übrige von s. o.	c	12
Joliot-Curie-Straße/Droga J. Curie	c	00	Kurzer Weg/Krotki puš	c	00	Marjana-Domaškojc-Straße/		
Juri-Gagarin-Straße/J. Gagarinowa droga			Kutzeburger Weg/Radlikojski puš			Droga Marjany Domaškojc	a	12
- zw. Kreisel Pappelallee u. Papitzer Str.	b	12	- zw. Gallincher Hauptstr. u. Frauendorfer Str.	b	60	- Geh-/Radweg zw. W.-Budich-Str. u.		
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Frauendorfer Str. u. Reiterhof	c	60	Lakomaer Chaussee	e	00
<b>Kahrener Dorfstraße/Kórjeńska wejsna droga</b>	b	60	- übrige von s. o.	c	00	Markgrafenmühle/Grabjeński mlyn	c	00
- übrige von s. o.	c	00	<b>Lakomaer Chaussee/Lakomska šoseja</b>	a	60	Markgrafenmühlenweg/		
Kahrener Hauptstraße/Kórjeńska glówna droga	a	60	Lakomaer Dorfstraße/Lakomska wejsna droga	c	00	Ku Grabjeńskemu mlynoju	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Lakomaer Straße/Lakomska droga	c	00	- Geh-/Radweg ws Kiekebuscher Wehr –		
Kahrener Straße (Kiekebusch)/			Lakomaer Weg/Lakomski puš	c	00	ns Jubiläumsbrücke	e	00
Kórjeńska droga (Kibuš)	c	00	Lamsfelder Straße/Njaglužańska droga	b	60	Märkische Straße/Markojska droga	c	00
Kahrener Straße (Šandow)/			Landgrabenstraße/Pši kawjeńcej grobli	c	00	Marktstraße/Markowa droga	c	12
Kórjeńska droga (Žandow)	c	00	Lange Straße/Dłujka droga	b	60	Mathäus-Riese-Weg/M. Rizowy puš	c	00
- zw. H.-Albrecht-Str. u. Muskauer Str. ss	b	60	Laubsdorfer Weg/Libanojski puš	c	00	Mauerstraße/Pód murju		
- zw. H.-Albrecht-Str. u. Muskauer-Str. ns	b	12	Lauchhammerstraße/Luchojska droga	c	60	- zw. Berliner Str. u. einschl. Hausnr. 3	c	14
- zw. H.-Albrecht-Str. u. W.-Brandt-Str.	b	17	Lausitzer Straße/Lužyska droga			- zw. Hausnr. 3 u. Hausnr. 7/9	c	12
- übrige von s. o.	c	00	- zw. W.-Külz-Str. u. A.-Bebel-Str.	c	60	- übrige von s. o.	c	00
- Gehweg zw. Hausnr. 3/4 u.			- übrige von s. o.	c	00	Mauster Straße/Husańska droga	b	60
Straßenbahnhaltestelle	e	00	Leipziger Straße/Lipsčańska droga			Max-Grünebaum-Straße/		
Kantstraße/Kantowa droga	c	00	- zw. Thiemstr. u. Welzower Str. ss	b	17	M. Grünebaumowa droga		
			- zw. Thiemstr. u. Vetschauer Str.	b	12	- zw. E.-Wolf-Str. u. Hermannstr.	c	12
			- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	e	00

## AMTLICHER TEIL

Meisenweg/Sykorcyna droga	c	00	Nutzberg/Na Nyzberku		Ricarda-Huch-Straße/Droga R. Huchoweje			
Melli-Beese-Straße/Droga M. Beesoweje	c	00	- zw. L 49 u. Am Park	c	60	- zw. Gelsenkirchener Allee u. H.-Weigel-Str.	c	15
Menzelstraße/Menzelowa droga	c	00	- übrige von s. o. (Nutzberger Weg)	c	00	- zw. H.-Weigel-Str. u. Priorgabenbrücke	e	00
Merzdorfer Bahnhof/Žylowkojske dwórnišćo			<b>Oberkirchplatz/Pši Nimskej cerkwi</b>			- übrige von s. o.	c	00
- Verbindung Merzdorfer Bahnhofstr. bis Mittelinsel B 168	a	60	- zw. Fr.-Ludwig-Jahn-Str. u. Sandower Str.	c	12	Richard-Wagner-Straße/R. Wagnerowa droga	c	00
Merzdorfer Bahnhofstraße/Žylowkojska dwórnišćowa droga			- übrige von s. o.	d	49	Ringstraße/Wokolica		
- zw. Dissenchener Schulstr. u. Merzdorfer Weg	a	60	Oskar-Trautmann-Straße/O. Trautmannowa droga	c	00	- zw. Madlower Hauptstr. u. Ringstr. Hausnr. 67	c	60
- zw. Merzdorfer Weg u. 2. Einmündung Am Hammergraben	b	60	Ostrower Damm/Wótšojški brjog			- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Inselstr. u. Fr.-Mehring-Str.	b	12	- Geh/Radweg zw. Hausnr. 20 u. Priorgaben/An der Ringstraße	e	00
Merzdorfer Gartenstraße/Žylowkojska gumnyškowa droga	c	00	- zw. Fr.-Mehring-Str. u. Am Spreeufer	c	00	Ringweg/Wokolny puš	c	00
Merzdorfer Hauptstraße/Žylowkojska glowna droga			- zw. Inselstr. u. Hausnr. 3	e	00	Robinienweg/Robinijowy puš	c	00
- zw. Merzdorfer Bahnhofstr. u. Kl. Lieskower Weg	b	60	Ostrower Platz/Wótšojške naměsto			Rosa-Luxemburg-Straße/Droga R. Luxemburgoweje	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Briesmannstr. u. Lobedanstr.	b	12	Rosenstraße/Rožowa droga	c	00
Merzdorfer Waldstraße/Žylowkojska gólina droga	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Rosenwinkel/Rožowy nuglyšk	c	00
Merzdorfer Weg/Žylowkojski puš			Ostrower Straße/Wótšojška droga	c	00	Roßstraße/Kónjowa droga		
- bis Stadtring	b	12	Oststraße (Dissenchen)/Pódzajtšna droga (Dešank)	c	00	- zw. Schwanstr. u. R.-Breitscheid-Str.	c	12
- zw. Stadtring u. Merzdorfer Bahnhofstr.	b	17	Oststraße (Gallinchen)/Pódzajtšna droga (Golynek)	c	60	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Merzdorfer Bahnhofstr. u. Kl. Lieskower Weg	c	60	Ottendorfer Straße/Otašojška droga	c	00	Rostocker Straße/Rostockowa droga		
- übrige von s. o.	c	00	Ottilienstraße/Droga Ottilije	b	12	- zw. Schweriner Str. u. Hausnr. 1	c	00
Merzdorfer Wiesenstraße/Na Žylowkojske luki	b	60	<b>Papitzer Straße/Popojska droga</b>	b	12	Rudniki/Rudniki		
- zw. Merzdorfer Weg u. Merzdorfer Hauptstr.	c	00	Pappelallee/Topolina			- zw. Feldstr. u. Am Lug	c	60
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Berliner Str. u. Nordring/Kreisverkehr	a	12	- übrige von s. o.	c	00
Meuroer Weg/Murjowski puš	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Rudolf-Breitscheid-Straße/R. Breitscheidowa droga	c	12
Mina-Witkojc-Straße/Droga Miny Witkojc	c	00	- Geh/Radweg zw. Kreisel J.-Gagarin-Str. u. J.-Gagarin-Str. 16	e	00	- Weg zw. Wernerstr. u. Schillerstr./C.-v.-Ossietzky-Str.	e	00
Mittelstraße (Gallinchen)/Srědna droga (Golynek)	c	60	- Geh/Radweg zw. Kreisel Nordring u. Garagenkomplex	e	00	Rudolf-Diesel-Straße/R. Dieselowa droga	c	60
- zw. Gaglower Str. u. Garageneinfahrt	c	60	Pappelweg/Topolowy puš			<b>Saarbrücker Straße/Saarbrückska droga</b>		
- übrige von s. o. (Stichstr. Hausnr. 22/23)	c	00	- zw. Dorflstr. u. Gartenstr.	c	60	- zw. H.-Löns-Str. u. Hausnr. 14 A/12	a	15
Mittelstraße (Stróbitz)/Srědna droga (Strobice)	c	00	Parkbahnstraße/Pši parkowej zeleznicy	c	00	- zw. Hausnr. 14 A/12 u. Ortsende	a	12
Mönchgasse/Mnichowa gasa	c	12	Parkstraße (Groß Gaglow)/Parkowa droga (Gogolow)	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Mozartstraße/Mozartowa droga	c	00	Parkstraße (Sandow)/Parkowa droga (Žandow)	c	00	Saarstraße/Saarowa droga	c	00
Mühlenstraße/Młyńska droga			Parzellenstraße (Gallinchen)/Parcelowa droga (Golynek)			Sachsendorfer Hauptstraße/Knorawska glowna droga	c	00
- zw. Mauerstr. 7/9 u. Spremberger Str.	c	12	- zw. Gallinchen Hauptstr. u. Bergstr.	c	60	Sachsendorfer Straße (Groß Gaglow)/Knorawska droga (Gogolow)		
- zw. Spremberger Straße u. Neustädter Str.	c	60	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Am Seegraben u. Lipezker Str.	b	15
- übrige von s. o.	c	00	Parzellenstraße (Sprembg. Vorstadt/Mitte)/Parcelowa droga (Grodkojske pšedměsto/Srjež)	c	60	- zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee os	b	17
Mühlenweg/Młyński puš	c	60	Parzellenweg/Parcelowy puš	c	00	- zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee ws	b	12
- zw. Steinteichmühle u. Sudermannstr.	c	60	Paul-Greifzu-Straße/Droga P. Greifzu	c	00	- zw. Madlower Chaussee u. Dorfstr.	b	60
- übrige von s. o.	c	00	Peitzer Straße/Picańska droga	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Münzstraße/Pjenjezna droga	c	00	- zw. E.-Wolf-Str. u. Dissenchener Str.	c	12	Sachsendorfer Straße (Stróbitz)/Knorawska droga (Strobice)		
Museumsweg/K muzeumuju	c	00	- zw. E.-Wolf-Str. u. Merzdorfer Weg ss	c	12	- zw. Kolkwitzer Str. u. Vetschauer Str.	b	60
Muskauer Platz/Mužakojske naměsto	e	00	- zw. E.-Wolf-Str. u. Merzdorfer Weg ns	c	60	- übrige von s. o.	c	00
Muskauer Straße/Mužakojska droga			- zw. Merzdorfer Weg u. Nordring	c	60	Sachsendorfer Wiesen/Knorawske luki	c	00
- Komplexzentrum	d	49	- übrige von s. o.	c	00	Sanddornweg/Rokotnikowy puš	c	00
- Unterführung Bahn	e	42	Pestalozzistraße/Pestalozzijowa droga	c	00	Sandgrund/Na pěskach	c	00
- zw. Bodelschwingstr. u. C.-Möbius-Str.	b	12	- Gehweg zw. Pestalozzistr. u. Karlstr.	e	00	Sandower Hauptstraße/Žandojška glowna droga		
- übrige von s. o.	c	00	Peter-Model-Straße/Droga P. Modela	c	00	- zw. Sandower Str. u. W.-Riedel-Str.	a	15
<b>Nelkenweg/Nalchenowy puš</b>	c	00	- übrige von s. o.	e	00	- zw. W.-Riedel-Str. u. Dissenchener Str. ss	b	12
Neu Lakoma/Nowa Łakoma	c	00	Peter-Rosegger-Straße/P. Roseggerowa droga	c	00	- zw. W.-Riedel-Str. u. Dissenchener Str. ns	b	17
Neue Friedhofstraße/Nowa kjarchobowa droga	c	00	Petersilienstraße/Petersilijowa droga	c	00	- zw. Sandower Hauptstr. u. Wendestelle	c	00
Neue Siedlung/Nowe sedlišćo	c	00	- zw. Puschkinpromenade u. Fr.-Ebert-Str. (entlang Giebel Petersilienstr. Hausnr. 1)	c	12	- zw. Hausnr. 18 u. Dissenchener Str.	e	00
- Gehweg entlang Hausnr. 51/52	e	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Wendestelle u. Dissenchener Str.	e	00
Neue Straße/Nowa droga			Petzoldstraße/Petzoldowa droga	c	00	Sandower Straße/Žandojška droga		
- zw. Hopfengarten u. Saspower Hauptstr.	b	12	Philipp-Melanchthon-Straße/Ph. Melanchthonowa droga	c	00	- zw. Altmarkt u. Gertraudenstr.	c	15
- zw. Feldstr. u. Hopfengarten	c	12	Philipp-Reis-Straße/Ph. Reisowa droga	b	60	- zw. Hausnr. 42 u. Magazinstr.	e	00
- übrige von s. o.	c	00	Platz der Freundschaft/Naměsto pšijašelstwa	c	00	- übrige von s. o.	c	17
Neuendorfer Straße/Nowsańska droga	c	00	Platz des Friedens/Naměsto měra	c	00	Sanzebergstraße/Pěškowa górka	c	00
Neues Dorf/Nowa wjas	c	00	Potsdamer Straße/Pódstupimska droga	c	00	Saspower Hauptstraße/Zaspicka glowna droga		
Neuhausener Straße/Kopańska droga	c	00	- zw. Pappelallee u. Hausnr. 15	c	12	- zw. Łakomaer Str. u. Schmellwitzer Weg	b	60
Neuhausener Weg/Kopański puš	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Neumarkt/Nowe wiki	e	43	Poznaner Straße/Póznańska droga	c	00	Saspower Landstraße/Zaspicka nakrajna droga	b	60
Neustädter Platz/Nowoměšćańske naměsto			- zw. Saarbrücker Str. u. Gelsenkirchener Allee	b	60	Saspower Straße/Zaspicka droga	c	00
- zw. Freiheitsstr. u. Am Spreeufer ss	b	12	Primelweg/Primulowy puš	e	00	Saspower Weg/Zaspicki puš		
- zw. Gertraudenstr. u. Neustädter Tor ns	c	00	Priorstraße/Pšerojska droga	c	00	- zw. Dorfstr. u. Alte Lindenstr.	c	60
- zw. Am Neustädter Tor u. Freiheitsstr.	c	12	Pückerstraße/Pückerowa droga			- übrige von s. o.	c	00
Neustädter Straße/Nowoměšćańska droga			- zw. Kiekebuscher Str. u. Kastanienallee	b	60	Scharrengasse/Grěbańska gasa	c	00
- zw. Altmarkt u. Mühlenstr.	e	43	- zw. Kastanienallee u. Parkplatz Badese	c	60	Schillerstraße (Kiekebusch)/Schillerowa droga (Kibuš)	c	00
- übrige von s. o.	c	12	Puschkinpromenade/Puškinowa promenada	c	12	Schillerstraße (Stróbitz)/Schillerowa droga (Strobice)	b	12
Nordparkstraße/Pši počnocnem parku			Pyramidenstraße/Pyramidowa droga			Schlachthofstraße/Pši zaržarni		
- zw. Am Nordrand u. Querstr.	b	12	- zw. G.-Hermann-Str. u. Kiekebuscher Allee	b	60	- zw. Bonnaskenplatz u. G.-Hauptmann-Str. ns	a	17
- übrige von s. o.	c	00	- zw. G.-Hermann-Str. u. Forster Str.	a	12	- zw. Bonnaskenplatz u. G.-Hauptmann-Str. ss	a	12
- übrige von s. o.	e	00	Pyrastraße/Droga Pyry	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Nordring/Počnocna wokolica			<b>Quellgrund/Na kiparjach</b>			Schlichower Dorfstraße/Šlichojška wejsna droga	b	60
- zw. Burger Chaussee/Kreisverkehr u. Stadtring ss	a	15	Quellstraße/Pši žrědlysku	c	00	Schlichower Straße/Šlichojška droga	c	00
- zw. Stadtring u. Sielower Landstr. ns	a	15	Quergasse/Prěčna gasa	c	00	Schlosskirchplatz/Pši Grodowej cerkwi	d	50
- zw. Sielower Landstr. u. Burger Chaussee/Kreisverkehr ns	a	12	Querstraße/Prěčna droga	b	12	Schlosskirchstraße/Ku Grodowej cerkwi	c	60
- untere Geh/Radwege zw. Spreebrücke und Turbokreisel Stadtring/Nordring	e	70	<b>Raiffeisenstraße/Raiffeisenowa droga</b>	c	60	Schmellwitzer Chaussee/Chmjelojska šoseja	b	60
- übrige von s. o.	c	00	Rankestraße/Droga Rankego	c	00	Schmellwitzer Platz/Chmjelojske naměsto	e	00
Nordstraße (Gallinchen)/Počnocna droga (Golynek)			Räschener Straße/Rańska droga	c	00	Schmellwitzer Schulstraße/Chmjelojska šulska droga	c	00
- Südstr./Oststr. bis Brandenburger Ring	c	60	Rasenweg/Tšawiny puš	c	00	Schmellwitzer Straße/Chmjelojska droga		
- übrige von s. o.	c	00	Rathausgasse/K radnicy	e	00	- zw. Karlstr. u. Weststr.	a	12
Nordstraße (Schmellwitz)/Počnocna droga (Chmjelow)	c	00	Reinpuscher Weg/Rampušański puš	c	00	- zw. Weststr. u. Saspower Str.	a	60
Nordweg/Počnocny puš	c	00	Rennbahnstraße/Wuběgowańska droga	c	00	- übrige von s. o.	c	00
			Rennbahnweg/Wuběgowański puš	c	00	- Gehweg entlang Hausnr. 86/87	e	00

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 19

Schmellwitzer Weg/Chmjelojski puš		- übrige von s. o.	d	51	<b>Uferstraße/Pši brjogu</b>	
- zw. Hutungstr. u. Ende Gehweg Höhe		Stadion der Freundschaft/Stadion pšijašelstwa	c	00	- zw. Am Spreeufer u. einschl. Brücke	
Cottbuser Weg ns	b	- zw. Am Eliaspark u. Am Eliaspark 1	c	00	Mühlgraben	c 60
- Anliegerstr. zur Hausnr. 23	c	- os u. ss des Stadions zw. Am Eliaspark 1 u.	e	00	- übrige von s. o.	c 00
- übrige von s. o.	b	der Spree			Umlandstraße/Umlandowa droga	
Schmogrower Weg/Smogorjejski puš	c	Stadtpromenade/Měšcańska promenada			- zw. Gelsenkirchener Allee u. A.-Frank-Str.	
Schopenhauerstraße/Schopenhauerowa droga		- Einkaufspassage vor der Wohnscheibe bis	d	50	entlang des Ärztehauses	c 12
- zw. Lipezker Str. u. Z.-Gora-Str. ns	b	Grundstücksgrenze Blechen-Carré	d	50	- übrige von s. o.	c 00
- zw. Lipezker Str. u. Z.-Gora-Str. ss	b	- Gehweg zw. Mauerstr. 6 u. 7 einschl. Treppe	e	00	Ulmenstraße/Wězowa droga	c 00
- übrige von s. o.	c	- Weg von K.-Liebknecht-Str. bis Hausnr. 4/	e	00	Universitätsplatz/Uniwersitne naměsto	c 12
Schorbuser Weg/Skarbošański puš	b	Rampe Am Turm	e	00	- übrige von s. o.	e 00
Schreberweg/Gumnyšarski puš	c	- zw. Berliner Str. u. K.-Liebknecht-Str.	d	50	Universitätsstraße/Uniwersitna droga	b 12
Schulstraße/Šulska droga	c	entlang der Straßenbahntrasse ws	d	50	<b>Veilchenweg/Fijolkowy puš</b>	c 00
Schulweg/Šulski puš	c	- zw. Berliner Str. und Am Stadtbrunnen	e	43	Vetschauer Platz/Wětošojске naměsto	c 00
- zw. Cottbuser Str. u. Wohnparkstr. 183/184	b	- zw. Rückseite Stadthaus u. Berliner Platz 1	e	43	Vetschauer Straße/Wětošojška droga	
- übrige von s. o.	c	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Sachsendorfer Str. u. Leipziger Str.	b 12
- übrige von s. o.	e	Stadtring/Měšcańska wokolica			- zw. Leipziger Str. u. Räschener Str.	a 12
Schulwiese/Šulska luka	c	- zw. Nordring u. Fußgängerampel	a	17	- zw. Thiemstr. u. Räschener Str. ns	a 15
Schwalbenweg/Jaskolickowy puš	c	- zw. Fußgängerampel u. Ortsdurchfahrts-	a	12	- zw. Treppe Bahnhofsbrücke u. Zugang Gleis 1	e 42
Schwanstraße/Šwanowa droga	c	grenze (Zufahrt zur Hausnr. 3 B)	a	12	- zw. Zugang Gleis 1 u. Vetschauer Str.	e 44
Schwarzheider Straße/Carnogozdžańska droga	c	- zw. G.-Hermann-Str. u. Dissenchener Str. ss	a	14	- zw. Stele und Ende Fahrradstellplätze	e 44
- zw. Lipezker Str. u. Turower Str.	c	- Gehweg zw. Str. d. Jugend u. Thiemstr.	e	00	- zw. Thiemstr. u. Räschener Str. ss	a 12
- zw. Sachsendorfer Oberschule u. Z.-Gora-Str.	e	- übrige von s. o.	a	15	- übrige von s. o.	c 00
- übrige von s. o.	c	Steinteichmühle/Bělicowy młyn			Virchowstraße/Virchojska droga	c 12
Schweriner Straße/Schwerinska droga	c	- zw. Kirschallee u. Mühlenweg	c	60	Vom-Stein-Straße/v. Steinowa droga	
- zw. Hausnr. 1/3 u. Erfurter Str.	d	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Hardenbergstr. (Einmündung os) u.	
Seeaue/Jazorowy lug	c	Stephanstraße/Stephanowa droga	c	00	H.-Löns-Str.	c 12
Seerosenweg/Pši jazoroju	c	Stieglitzweg/Šćigelcowy puš	c	00	- Stichweg Hausnr. 18 – 20	c 00
Seeweg/K jazoroju	c	Straße der Bodenreform/Droga rolneje reformy	c	60	- übrige von s. o.	c 60
Selbsthilfesiedlung/Sedliščo sebjepomocy	c	Straße der Freiheit/Droga lichoty	c	00	Vorparkstraße/Pšedparkowa droga	c 00
Seminarstraße/Seminarska droga	c	Straße der Jugend/Droga młoziny			<b>Wacholderweg/Jalowjeńcowy puš</b>	c 00
Semmelweisstraße/Semmelweisowa droga	c	- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Stadtring	b	15	Wackergrund/Wackerowe grunty	c 00
Senfenerberger Straße/Zykomorojska droga	b	- zw. Stadtring u. Ottilienstr.	a	17	Waisenstraße/Syrotowa droga	a 12
Sibeliusstraße/Sibeliusowa droga	c	- Gehweg zw. Weinbergstr. u. Gehweg Stadtring	e	00	- übrige von s. o.	c 00
- Geh/Radweg zw. Garteneck u. Neue Str. 73	e	Straupitzer Straße/Tšupcańska droga	c	00	- übrige von s. o.	e 00
Siedlerstraße (Groß Gaglow)/		Striesower Straße/Strjažojška droga	c	00	Waldesruh/Šichy nuglyšk	c 00
Sedlarska droga (Gogolow)	c	Striesower Weg/Strjažojški puš	c	00	- Geh/Radweg zw. Hausnr. 12/14 u.	
Siedlerstraße (Schmellwitz)/		Ströbitzer Hauptstraße/Strobicańska głowna droga	b	60	Kastanienallee	e 00
Sedlarska droga (Chmjelow)	c	Ströbitzer Schulstraße/Strobicańska šulska droga	c	00	Waldparksiedlung/Sedliščo w gólnem parku	c 00
Siedlung Nord/Sedliščo poľnoc	c	Ströbitzer Straße/Strobicańska droga	c	00	Waldstraße (Kiekebusch)/Gólna droga (Kibuš)	c 00
Siedlungsstraße/K sedliščoju	c	- zw. Crimnitzer Str. u. Skadower Weg	c	60	Waldstraße (Willmersdorf)/	
Sielower Chaussee/Zylojska šoseja		- übrige von s. o.	c	00	Gólna droga (Rogozno)	c 00
- zw. Sielower Landstr. u. Dissener Str.	a	Ströbitzer Weg/Strobicański puš	c	00	Waldweg (Gallinchen)/Gólna sčazka (Goľynk)	c 00
- übrige von s. o.	c	Stromstraße/Droga pši řece			Waldweg (Sachsendorfer)/Gólna sčazka (Knorawa)	c 00
Sielower Feldstraße/Zylojska pólna droga	c	- zw. Ackerstr. u. Parzellenstr.	c	60	Walther-Rathenau-Straße/W. Rathenauowa droga	c 00
Sielower Grenzstraße/Na Zylojskej mroce	c	- übrige von s. o.	c	00	Warschauer Straße/Waršawska droga	
Sielower Landstraße/Zylojska pšezpólna droga		- Geh/Radweg zw. Strombad u. unterhalb			- zw. Stadtring u. Peitzer Str.	c 60
- zw. K.-Marx-Str. u. Sielower Chaussee	a	Stadtring/Spreerbrücke	e	00	- übrige von s. o.	c 00
- übrige von s. o.	c	Studentenweg/Studentowy puš			Wasserstraße/Pši wóže	c 00
Sielower Mittelstraße/Zylojska srědna droga	c	- zw. Am Seegraben u. Südseite Am Seegraben 20	c	00	Webschulallee/Tkalcojska aleja	e 70
Sielower Schulstraße/Zylojska šulska droga	c	Sudermannstraße/Sudermannowa droga	b	60	Wehrpromenade/Pši pušcadle	
Sielower Straße/Zylojska droga	c	Süd Ost/Poľdnjo-pódzajtšo	c	00	- zw. L.-Leichhardt-Allee u. W.-Brandt-Str.	e 70
Sielower Waldstraße/Zylojska gólna droga	c	Südstraße (Gallinchen)/Poľdnjowa droga (Goľynk)	c	60	- zw. Hainstr. u. Hausnr. 3 (Ende)	c 00
Sielower Waldweg/Zylojski gólny puš	c	Südstraße (Mitte)/Poľdnjowa droga (Srjež)	c	00	Weidenweg/Pši wjerbach	c 00
Sielower Weg/Zylojski puš	b	<b>Taubenstraße/Golubjowa droga</b>			- übrige von s. o.	e 00
Siemens-Halske-Ring/Koľo Siemens-Halskego		- zw. Marienstr. u. A.-Kolping-Str.	c	12	Weinbergstraße/Winicowa droga	c 00
- zw. J.-Gagarin-Str. u. Schwimmhalle	c	- übrige von s. o.	c	60	Welzower Straße/Wjelcańska droga	
Singerstraße/Singerowa droga	c	Teichstraße/Ku gatoju	c	00	- zw. Leipziger Str. u. Thiemstr.	b 15
Skadower Gartenstraße/		Thälmannstraße/Thälmannowa droga	c	00	- zw. Leipziger Str. u. Vetschauer Str.	c 60
Škódojska gumnyškowa droga	c	Theodor-Brugsch-Straße/Th. Brugschowa droga	c	00	- übrige von s. o.	c 00
Skadower Grenzstraße/Škódojska granicna droga	c	- Gehweg zw. Hausnr. 8 u. Thiemstr. 71 bis	c	00	Wendenstraße/Serbska droga	e 00
Skadower Hauptstraße/Škódojska głowna droga		Tram-Haltestelle	e	00	Werbener Straße/Wjerbańska droga	c 00
- zw. Schmellwitzer Chaussee u. Skadower		Theodor-Storm-Straße/Th. Stormowa droga	c	00	Werner-Seelenbinder-Ring/	
Wiesenweg	b	Thiemstraße/Thiemowa droga			W. Seelenbinderowe koľo	
- übrige von s. o. (zw. Hausnr. 31 u. 38-Anger)	c	- zw. Lipezker Str. u. Stadtring	a	15	- zw. Schopenhauerstr. bis Hausnr. 30/2 u.	
Skadower Nordstraße/Škódojska poľnocna droga	c	- Verbindungsweg zw. Hausnr. 54/47 u.	e	00	C.-Maria-v.-Weber-Str.	c 12
Skadower Schulstraße/Škódojska šulska droga	c	Hauptverkehrsstr.	e	00	- übrige von s. o.	c 00
- zw. Schmellwitzer Chaussee u. Skadower		- Verbindungsweg zw. Hausnr. 70 u. 71			Wernerstraße/Wernerowa droga	
Hauptstr.	c	(vom Parkplatz zur Hauptverkehrsstr.)	e	00	- zw. W.-Külz-Str. u. Berliner Str.	c 60
- übrige von s. o.	c	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c 00
Skadower Straße/Škódojska droga	b	Thierbacher Straße/Thierbachska droga			Werner-von-Siemens-Str./	
Skadower Weg/Škódojski puš		- zw. Lipezker Str. u. Hagenwerderstr.	c	12	W. v. Siemensowa droga	
- zw. Am Ring u. Cottbuser Str.	b	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Branitzer Str. u. Dissenchener Str.	a 60
- übrige von s. o.	c	Thomas-Mann-Straße/Th. Mannowa droga	c	00	- übrige von s. o.	c 00
- Gehweg zw. Hausnr. 26/27 u. 32/33	e	Thomas-Müntzer-Straße/Th. Müntzerowa droga	c	00	Weststraße (Gallinchen)/	
Skadower Wiesenweg/Škódojski lukowy puš	c	- Gehweg zw. Hausnr. 6 u. G.-Schlesinger-Str.	e	00	Pódwjacorna droga (Goľynk)	
Spitzwegstraße/Spitzwegowa droga	c	Tiegelgasse/Škoponkowa gasa	c	00	- bis Brandenburger Ring	c 60
Spreestraße (Kiekebusch)/		Tierparkstraße/Pši zwěrjencu	c	00	Weststraße (Schmellwitz)/	
Sprjewina droga (Kibuš)		Töpferstraße/Gjarnarska droga	c	00	Pódwjacorna droga (Chmjelow)	c 00
- zw. Hauptstr. u. Madlower Str.	c	- zw. Berliner Str. u. Klosterstr.	c	60	Wiesengraben/Lučna grobla	c 00
- übrige von s. o.	c	- übrige von s. o.	c	00	Wiesengrund/K lukam	c 00
Spreestraße (Madlow)/Sprjewina droga (Móďlej)	c	Torgauer Straße/Torgawska droga	c	00	Wiesenstraße/Pši lukach	c 00
Spreewaldstraße/Bľosańska droga	c	Tranitzer Straße/Tšawnicka droga	c	00	Wiesenweg/Lukowy puš	c 00
- zw. Sielower Chaussee u. Sielower Schulstr.	c	Triftstraße/Wugon	c	00	Wilhelm-Busch-Straße/W. Buschowa droga	b 60
- übrige von s. o.	c	Tulpenweg/Tulpowy puš	c	00	Wilhelm-Külz-Straße/W. Külzowa droga	
Spreewehrstraße/Pši Rogeńskem pušcadle	c	Turnstraße (Kiekebusch)/Turnarska droga (Kibuš)	c	60	- zw. Bahnhofstr. u. Wernerstr. ns	a 17
Spreewiesen/Sprjewine łuki	c	Turnstraße (Sachsendorfer/)			- zw. Bahnhofstr. u. Wernerstr. ss	a 12
Spremberger Ring/Grodkojske koľo	c	Turnarska droga (Knorawa)	c	00	- zw. Wernerstr. u. Waisenstr.	a 12
- zw. Schorbuser Weg u. Beginn der Bebauung	c	Turnweg/Turnarski puš			- von Hausnr. 30 bis Ecke Schillerstr.	c 00
Spremberger Straße/Grodkojska droga	c	- zw. Jahnstr. u. Mauster Str.	c	60	Wilhelm-Nevoigt-Platz/W. Nevoigtowe naměsto	c 00
- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Burgstr.	c	- übrige von s. o.	c	00	Wilhelm-Nevoigt-Straße/W. Nevoigtowa droga	b 12
		Turower Straße/Turojska droga	c	00	Wilhelm-Pieck-Straße/W. Pieckowa droga	c 00
			c	00	Wilhelm-Riedel-Straße/W. Riedelowa droga	b 12

## AMTLICHER TEIL

Wilhelmstraße/Wilhelmowa droga		- zw. R.-Huch-Str./Makarenkostr. u.	Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung	€ 2,29
- zw. Marienstr. u. Blechenstr.	c 00	Dostojewskistr. 12	der Fb 1x wöchentlich sowie den	
- übrige von s. o.	b 12	- zw. Ringstr. u. Dresdener Str. entlang	Winterdienst der Fb	
Willi-Budich-Straße/W. Budychowa droga		Feuerwehr		
- zw. M.-Domaškojc-Str. u. M.-Witkojc-Str. 53/1	c 12	- zw. Saarbrücker Str./Thiemstr. u. Zufahrt	Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb,	€ 5,01
- übrige von s. o.	c 00	Welzower Str. 37/38	der angrenzenden Geh/Radwege 1x	
Willmersdorfer Straße/Rogozańska droga	c 00	- zw. Sandower Hauptstr. u. Nordring	wöchentlich sowie den Winterdienst	
Willy-Brandt-Straße/W. Brandtowa droga	a 15	einschl. Sanzebergbrücke	der Fb	
Windmühlenweg/Wětšnikowski puš	c 00	- zw. Schmellwitzer Weg u. Ecke		
Wohnparkstraße/Bydleński park		W.-Budich-Str. 65/66	Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb,	€ 6,45
- zw. Hausnr. 183/184 u. Döbbricker Str.	b 60	- zw. Schwerner Str. u. Pappelallee-südl.	der angrenzenden Geh/Radwege 1x	
- übrige von s. o.	c 00	Rostocker Str. 5 – 20	wöchentlich sowie den Winterdienst	
- übrige von s. o.	e 00	- zw. Str. d. Jugend u. Ph.-Melanchton-Str.	der Fb und der Geh/Radwege	
<b>Zahsower Straße/Cazojska droga</b>	c 00	entlang Str. d. Jugend 54		
Zahsower Weg/Cazojski puš	c 00	- zw. Ströbitzer Hauptstr. 51/52 u. Pappelallee	Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb	€ 3,73
Zeisigweg/Cyžykowj puš	c 00	- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	1x wöchentlich sowie den Winterdienst	
Ziegeleigrund/Cyglownjowe grunty	c 00	- zw. Thierbacher Str. u. Gelsenkirchener	der Fb und der Geh/Radwege	
Ziegelstraße/Cyglowa droga	c 00	Allee ws	Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der	€ 4,16
Zielona-Gora-Straße/Zielonogórska droga		- zw. Wehrpromenade u. Ostrower Damm	Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie	
- westseitig von s. o.	b 15	- zw. Schmellwitzer Weg u. W.-Budich-Str.	den Winterdienst der Geh/Radwege	
- ostseitig zw. Cottbuser Str. u. Übergang		ws Kindergarten		
Straßenbahn	b 15		Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der	€ 6,88
- ostseitig zw. Übergang Straßenbahn u.			Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie	
Gelsenkirchener Allee	b 12		den Winterdienst der Geh/Radwege	
- zw. Klopstockstr. u. Kantstr. os	c 00		Rk 44 = Die Stadt betreibt die Reinigung der	€ 21,59
- zw. Hegelstr. u. Kantstr.	e 00		Geh/Radwege einschließlich Treppen,	
Zimmerstraße/Zimmerowa droga	a 12		Rampen 1x wöchentlich sowie den	
Zittauer Straße/Zytawska droga	c 00		Winterdienst der Geh/Radwege	
Zum Flughafen/K létanišću	c 00		Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der	€ 21,59
Zum Grünen Wald/Pši zelenej góli	c 00		Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie	
Zum Kahrener Sportplatz/			den Winterdienst der Geh/Radwege	
Na Kórjeňske sportniščo			Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der	€ 41,74
- zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 2	c 00		Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie	
Zum Kavalierhaus/Pši kawalérskem domje	c 00		den Winterdienst der Geh/Radwege	
Zum Landgraben/Ku grobli			Rk 51 = Die Stadt betreibt die Reinigung der	€ 61,89
- zw. Dissener Weg u. Döbbricker Dorfstr.	b 60		Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie	
- übrige von s. o.	c 00		den Winterdienst der Geh/Radwege	
Zum Seebad/Do kupanišća			Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst	€ 0,69
- zw. Kiekebuscher Str. u. Branitzer Dorfmitte	b 60		der Fahrbahn	
- übrige von s. o.	c 00		Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst	€ 1,44
Zum Sportplatz/Na sportniščo	c 00		der Geh/Radwege	
Zum Spreedamm (Kiekebusch)/			(Fb ... Fahrbahn)	
Sprjewiny nasyp (Kibuš)				
- zw. Turnstr. u. Hausnr. 4 (Ende)	c 00			
Zum Spreedamm (Skadow)/				
Sprjewiny nasyp (Skódow)	c 00			
Zur Gärtnerei/Do gartnarnje	c 00			
Zur Spreeaue/Sprjewiny lug	c 00			
Zuschka/Cužka				
- untere Ladenpassage von s. o.	d 50			
<b>Wege, ohne Straßennamen</b>	<b>Str.-art Rk</b>			
- an der Giebelseite Sanzebergstr. 12	e 00			
- Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis				
G.-Schwela-Str. 67	e 00			
- Ludwig-Leichhardt-Brücke	e 70			
- Weg parallel zum Parkplatz zw. W.-Brandt-				
Str. u. Stadtringtunnel Forster Str.	e 70			
- an den Gärten zw. G.-Hauptmann-Str. u.				
Neue Str.	e 42			
- vom Stadtring abgehende Geh/Radwege				
einschl. Treppen und Rampen	e 00			
- zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang				
zur E.-Mucke-Str.	e 70			
- zw. Straßenbahnübergang zur E.-Mucke-Str.				
u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahn-				
trasse ws	e 42			
- zw. Bonnaskenplatz u. K.-Kollwitz-Ufer	e 00			
- zw. Chopinstr. 20/22 u. A.-Frank-Str.	e 00			
- zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppe	e 00			
- zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 7	e 70			
- zw. Am Lug u. Feldstr. Ende Hausnr. 24				
ws Fließ	e 70			
- zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25	e 70			
- zw. Zuschka 24/25 u. Straßenbahnhaltestelle	e 00			
- zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8	e 00			
- zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. os	e 42			
- zw. Goethebrücke u. Blechensteg				
(inkl. Brücken)	e 70			
- zw. H.-Löns-Str. u. Drebkauer Str.	e 42			
- zw. H.-Weigel-Str. 7/8 u. Geh/Radweg				
zum Piorgraben	e 00			
- zw. Muskauer Str. u. W.-Brandt-Str.	e 70			
- zw. Neue Str. 58/59 u. Garteneck 12 bis				
Neue Str. 90 ws der Straßenbahntrasse	e 00			
- zw. Parzellenstr. u. Stadtring entlang				
Parkplatz einschl. Treppen zum Stadtring	e 00			
- zw. Petzoldstr. 1 u. Geh/Radweg Tunnel				
Stadtring/Forster Str.	e 00			
- zw. Pyramidenstr. u. Tierparkstr. ws	e 70			
- zw. Radweg Hagenwerderstr. u. Madlower				
Hauptstr.	e 00			

## Amtliche Bekanntmachung

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

## Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung vom 30.10.2019 und der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.10.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

## § 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

## § 2 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und der sich im Verzeichnis zur 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 30.10.2019 nach Reinigungsklassen zu ermittelnde Gebührensatz.

2. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

## § 3 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2020 beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

## § 2

## Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 05.11.2019

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Öffentliche Bekanntmachung

### Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Eltern,

am **10. August 2020** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2020/2021. Es werden ca. 870 Kinder der Stadt Cottbus/Chóšebuz erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Sonnabend.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden **auf Antrag**

Fortsetzung auf Seite 22

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 21

der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Diese Untersuchung findet im Gesundheitsamt statt. Von dort erhalten Sie auch Auskunft über die Untersuchungstermine.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

18.02.2020 von 12:00 bis 16:00 Uhr  
19.02.2020 von 15:00 bis 18:00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung. Der letzte Anmeldetermin ist der 28.02.2020.

**Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen. Bei Kindern, die am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, ist die Teilnahmebestätigung in der zuständigen Grundschule vorzulegen.**

Eltern, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen und von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung befreit sind, werden gesondert berücksichtigt. Diese Eltern legen einen entsprechenden Befreiungsnachweis vor:

- Im Fall des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg: eine Kopie des Betreuungsvertrages.
- Im Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren: einen Nachweis durch den Logopäden.

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III-008-32/17 „Schulbezirkssatzung Grundschulen“ vom 27.09.2017. Die Schulbezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz Nr. 12 vom 21. Oktober 2017 und im Internet unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) veröffentlicht worden.

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus/Chóšebuz eine Grundschule für den Schulbesuch frei zu wählen. Für den Fall, dass zuständige Grundschule und Auswahlschule nicht identisch sind, erfolgt nach dem Aufsuchen der zuständigen Grundschule die Anmeldung an der Grundschule Ihrer Wahl.

Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit und der Klassengrößen an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachtfrage regelt sich die Auswahl nach den Festlegungen der Grundschulverordnung ([www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de)). Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule, Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule und Bewegte Grundschule) anmelden, so informieren Sie ebenfalls die zuständige Grundschule darüber bis zum 28.02.2020.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt Cottbus, Telefonnummer: 4866 - 301 (Frau Rehlau) oder an den Fachbereich Bildung und Sport der Stadtverwaltung, Telefonnummer: 612 - 2469 (Frau Frenzel).

## Profilierung Cottbuser Grundschulen – Schuljahr 2020/21

Stadtteile	Schule	Adresse, Telefon, Fax, Schulleiter/in, E-Mail, Homepage
Sachsendorf	Europaschule Regine-Hildebrandt-Grundschule	Theodor-Storm-Str. 22, 03050 Cottbus Telefon: 0355 524014, Fax: 0355 535965  E-Mail: sekretariat@rhg-cottbus.de  <b>Herr Nagel</b>
Groß Gaglow	Reinhard-Lakomy-Grundschule Groß Gaglow	Gallinchener Str. 4, 03051 Cottbus OT Groß Gaglow Telefon: 0355 522675, Fax: 0355 5261084  E-Mail: lakomy-grundschule@t-online.de Homepage: <a href="http://www.lakomy-grundschule-cottbus.de">www.lakomy-grundschule-cottbus.de</a>  <b>Frau Rothbart</b>
Sandow	Christoph-Kolumbus-Grundschule	Muskauer Str. 1, 03042 Cottbus Telefon: 0355 715038, Fax: 0355 72990193 E-Mail: kolumbus-grundschule@arcor.de Homepage: <a href="http://www.kolumbus-grundschule.de">www.kolumbus-grundschule.de</a>  <b>Frau Bromm</b>
Sandow	Carl-Blechen-Grundschule	Muskauer Platz 1, 03042 Cottbus Telefon: 0355 715131, Fax: 0355 29030121  E-Mail: carl-blechen-grundschule@web.de Homepage: <a href="http://www.carl-blechen-grundschule.com">www.carl-blechen-grundschule.com</a>  <b>Frau Müller</b>
Schmellwitz	Astrid-Lindgren-Grundschule	Am Nordrand 41, 03044 Cottbus Telefon: 0355 873458, Fax: 0355 4854903  E-Mail: grundschule1cottbus@t-online.de  <b>Frau Sillack</b>
Mitte	Erich Kästner Grundschule	Puschkinpromenade 6, 03044 Cottbus Telefon: 0355 791125, Fax: 0355 3819682  E-Mail: erichkaestner-gs-cottbus@t-online.de Homepage: <a href="http://www.erichkaestner-gs-cottbus.de">www.erichkaestner-gs-cottbus.de</a>  <b>Frau Theunert</b>
Ströbitz	W.-Nevoigt-Grundschule Europaschule	Clara-Zetkin-Str. 20, 03046 Cottbus Telefon: 0355 23101, Fax: 0355 4947541  E-Mail: schule@nevoigt-grundschule.de Homepage: <a href="http://www.nevoigt-grundschule.de">www.nevoigt-grundschule.de</a>  <b>Frau Prinz</b>
Spremberger Vorstadt	Sportbetonte Grundschule Schule mit besonderer Prägung (Spezialklassen Sport)	Drebkauer Straße 43, 03050 Cottbus Telefon: 0355 421033, Fax: 0355 43090181  E-Mail: sportbetonte-grundschule@t-online.de Homepage: <a href="http://www.sportbetonte-grundschule-cottbus.de">www.sportbetonte-grundschule-cottbus.de</a>  <b>Frau Steinbach (k.)</b>
Spremberger Vorstadt	Fröbel-Grundschule	Welzower Str. 9a, 03050 Cottbus Telefon: 0355 421062, Fax: 0355 43090183  E-Mail: sek20.gs@t-online.de Homepage: <a href="http://www.froebel-grundschule-cottbus.de">www.froebel-grundschule-cottbus.de</a>  <b>Frau Gründer</b>
Neu Schmellwitz	21. Grundschule UNESCO-Projekt-Schule	W.-Budich-Str. 54, 03044 Cottbus Telefon: 0355 861011, Fax: 0355 4857854  E-Mail: unesco-projekt-schule-cottbus@web.de  <b>Frau Jurrmann</b>
Sielow	Lutki-Grundschule	Cottbuser Str. 6a, 03055 Cottbus OT Sielow Telefon: 0355 873154, Fax: 0355 873240 E-Mail: sielow-grundschule.cottbus@schulen.brandenburg.de Homepage: <a href="http://www.grundschule-sielow.de">www.grundschule-sielow.de</a>  <b>Frau Götz</b>
Dissenchen	Grundschule Dissenchen Umweltschule	Dissenchener Schulstr. 1, 03052 Cottbus Telefon: 0355 710223, Fax: 0355 4939431  E-Mail: umweltgrundschule-dissenchen@t-online.de Homepage: <a href="http://www.umweltgrundschule.de">www.umweltgrundschule.de</a>  <b>Frau Wickmann</b>
Mitte/Ströbitz	Bauhausschule „Grundschule und Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung“	A.-Bebel-Str. 43, 03046 Cottbus Telefon: 0355 3819754, Fax: 0355 3819849  E-Mail: bauhausschule.verw@t-online.de Homepage: <a href="http://www.bauhausschule.de">www.bauhausschule.de</a>  <b>Frau Schulz</b>
Spremberger Vorstadt	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14, 03048 Cottbus Telefon: 0355 473242, Fax: 0355 4838025  E-Mail: info@waldorf-cottbus.de Homepage: <a href="http://www.waldorf-cottbus.de">www.waldorf-cottbus.de</a>  <b>Herr Harting</b>
Ströbitz	Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule	Ströbitzer Schulstraße 42, 03046 Cottbus Telefon: 0355 355591-0, Fax: 0355 355591-15 E-Mail: buero@ev-schule-cottbus.de Homepage: <a href="http://www.ev-schule-cottbus.de">www.ev-schule-cottbus.de</a>  <b>Frau Perko</b>
Spremberger Vorstadt	Bewegte Grundschule Cottbus	Straße der Jugend 75, 03050 Cottbus Telefon: 0355 724051, Fax: 0355 48644877  E-Mail: bewegte-schule-cottbus@msbw-online.de Homepage: <a href="http://www.bewegte-schule-cottbus.de">www.bewegte-schule-cottbus.de</a>  <b>Herr Harting</b>

## AMTLICHER TEIL

Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tag der offenen Tür
Europaschule, Umweltschule, verlässliche Halbtagsgrundschule (diverse Ganztagsangebote, Hortbetreuung), Schule für Gemeinsames Lernen, flexible Schuleingangsphase (Flex), Talentförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich, Schulsozialarbeit, Kulturmittler, Deutsch als Zweitsprache, Arbeit mit modernen Medien, Heilpädagogik, Freiwilliges Soziales Jahr, Schulgesundheitsfachkraft	vielfältige Interessenangebote von Reiten bis Theatergruppe, Polnisch, Spanisch, Englisch, Sorbisch/Wendisch, verschiedene Sportarten, Computer, Töpfern, Umwelt, Kunst, Musik, musikalische Früherziehung, Kinder- und Jugendensemble „Piffikus“, Erste Hilfe, Bibliothek, Religion, Sauna, Kochkurs, Sachsendorfer Kinderchor, sehr gut ausgebauter Mediacenter, Schwimmen Klasse 1 und 2, ausgebauter Sozial- und Freizeitbereich	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1, 2) c) Spanisch (ab Kl. 3) d) Russisch (ab Kl. 3) bei Bedarf	<b>11.01.2020</b> <b>09:30 – 12:00 Uhr</b> <b>Haus C – Klopstockstr. 3</b>
flexible Schuleingangsphase, verlässliche Halbtagsgrundschule (Angebote für Lernzeit, Schulsozialarbeit, Arbeit mit modernen Medien, Hausaufgaben, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Kitabetreuung), Förderung Lese-, Rechtschreib-, Matheschwäche, internationale Schulparterschaften, erweiterte Musikangebote im Unterricht, Klassenmusikern – Flöte + Gesang + Trommeln, erweiterte Sportangebote	Chor, Trommeln, Gitarre, Töpfern, Globales Lernen, Schülerzeitung, evang. Kindertreff, Fußball, Tischtennis, Klettern, Radsport, 1. Hilfe, Volleyball, Schach, Schulgarten, WAT, Origami, starke Kinder, Kochen und Backen	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	<b>17.01.2020</b> <b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
Umweltschule mit „grünem Klassenzimmer“, Ganztagschule in offener Form, Unterricht in Regelklassen Kl. 1 – 6, Vorschulziehung, Kooperation Kita-Schule, Hort in- und außerhalb der Schule, gemeinsamer Unterricht, Schülerlotsen, Schulsozialarbeit	Zirkus, Computer, Chor, Gitarre, Förderunterricht, Handarbeiten, Kunst, Yoga, Tischtennis, Fußball, Kochen und Backen, Polnisch, Russisch, „Junge Handwerker“, Boxen, Tanz, „Schreibende Schüler“, „Grünes Klassenzimmer“, Theater	a) Englisch	<b>11.12.2019</b> <b>15:00 - 18:00 Uhr</b>
Ganztagschule in offener Form, Hort auf dem Schulgelände, flexible Schuleingangsphase und Regelunterricht Klasse 1, Vorschulziehung - Kooperation Kita, Heilpädagogik, Schulsozialarbeit, Deutsch als Zweitsprache, Förderung LRS/Dyskalkulie	Computer, Fußball, Qwan Ki Do, Kochen und Backen, Tanzen, Schach, Arabisch, kleine Forscher, Geocaching, Holzwerkstatt, Zirkus, Schülerzeitung, Ballspiele	a) Englisch b) Englisch (1/2)	<b>17.01.2020</b> <b>15:00 - 17:00 Uhr</b>
Montessoripädagogik, Begabtenförderung ab Klasse 1, Dyskalkulie (Mathematikschwäche) Hort an der Schule, Schulsozialarbeit	verschiedene Hortangebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch	<b>20.01.2020</b> <b>15:00 - 18:00 Uhr</b>
„Sprachen bauen Brücken“, Deutsch-Englisch-Französisch-Sorbisch/Wendisch, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtagsgrundschule), Begabtenförderung, Kooperation mit BTU und M.-Steenbeck-Gymnasium, Zertifikat, Haus der kleinen Forscher, Hort auf schuleigenem Gelände, Umweltschule	PC-Kabinett, Schülerbibliothek, evangelischer Religionsunterricht, Schach, MINT, Sprach-, Kreativ-, Musik- und Sportangebote, Experimentieren, Chor, „Klasse Musik“, Stadtentdecker, Handwerker, Töpfern, Tanz, Schreibwerkstatt, Theater, Grün macht Schule, Foto, Multimedia, Schülerzeitung, Leseclub	a) Englisch b) Sorbisch/Wendisch c) Französisch (Klasse 1/2/3/4)	<b>11.01.2020</b> <b>10:00 - 12:00 Uhr</b>
Europaschule, verlässliche Halbtagsgrundschule, Ganztagsangebote, Hort, flexible Schuleingangsphase und Regelklassen, internationale Schulparterschaft, Demokratiebildung (Kinderparlament), Kooperation mit Kitas und Partnern des Stadtteils/der Region, Schulsozialarbeit	AG und Kurse in den Bereichen Kunst, Musik, Sprachen, Kommunikation, Chor, Informatik, Sport, Gesellschaftslehre, Schülerbibliothek, Hauswirtschaften, globalem Lernen, Streitschlichtung, Schulreporter, Leseförderung, Theater	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Polnisch (AG) Spanisch (AG)	<b>08.01.2020</b> <b>16:00 – 18:00 Uhr</b>
Begabten- und Bestenförderung, Sport ab Klasse 1, Spezialklasse Sport ab Klassenstufe 4, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtagsgrundschule), erweitertes Musikangebot im Unterricht ab Kl. 4 (Klassenmusikern-Flöte), Schülerlotsen, Schulsozialarbeit	Ballspiele, Basketball, Fußball, Computer, Jungenvolleyball, Mädchenvolleyball, Kunstkurs, Tanzakrobatik, Tennis, Tischtennis, Schach, Selbstverteidigung, Gitarre, Hausaufgabenbetreuung, Kochen/ Backen, Mädchentreff, Musizieren, Nähmaschinenkurs, Töpfern, Yoga/Entspannung, Zirkus	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	<b>20.01.2020</b> <b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
Ganztagsbetreuung in offener Form, Regelklasse und flexible Schuleingangsphase, Modellschule, Schulgesundheitsfachkraft, „Gute gesunde Schule“, Schulsozialarbeit, Hort an zwei Standorten	Sportspiele, Ballspiele, Computer, Tischtennis, Fußball, Holzbearbeitung, Filzen, Mädchentreff, Handarbeiten, Kochen, Backen, Filzen, Hausaufgabenbetreuung	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	<b>17.01.2020</b> <b>14:00 - 17:00 Uhr</b>
Arbeit im internationalen Netzwerk der UNESCO-Projektschulen, Schulsozialarbeit, Heilpädagogin, flexible Schuleingangsphase, Sorbisch/Wendisch, Schule für gemeinsames Lernen, Hort Spielhaus „Fröbel“ e.V.	heilpädagogische Angebote, deutsch-polnische Schulparterschaft, Schulgarten, Angebote der Schulsozialarbeit, Kulturmittler	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	<b>22.01.2020</b> <b>15:00 - 17:00 Uhr</b>
Zweitsprache Sorbisch/Wendisch, bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1, Pflege von sorbisch/wendischen Bräuchen und Traditionen, flexible Schuleingangsphase, Hort	Leseklub ab Klasse 2, Hort: kreativ mit Nadel und Faden, Kunst mit Herz, Knobeln, Experimente, Kochen und Backen, Sport, Holzwurm, Te göley	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>22.01.2020</b> <b>15:30 - 18:00 Uhr</b>
Umwelterziehung und Gesundheitsförderung, Demokratieprojekt, Schulparterschaft mit einer Schule in Tansania, Schule des Globalen Lernens in der Lausitz, Kooperation Schule-Kita, Hort im Haus	Tanz, Schach, Naturfreunde, Geschicklichkeit auf dem Fahrrad, Kunst, Sportspiele, Holzbearbeitung, Bienen machen Schule, Schülerzeitung	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>09.12.2019</b> <b>15:30 - 17:30 Uhr</b>
Im Grundschulbereich Schule mit festen Öffnungszeiten und in der SEK I Ganztagschule. Schwimmunterricht ab Klasse 1, Informatik ab Klasse 2, wöchentliche besondere Förderungen in Kleinstgruppen z.B. Lernstrategien, LRS-Förderung, Sprachtherapie, Maltherapie, Werkstattarbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften oder im handwerklichen Bereich, Keramik usw. für die Klassen 2 – 10	wöchentliche Kurse ab Klasse 2: Umgang mit Naturmaterialien, Erlebnispädagogik, Töpfern, Flechten, Theater, Chor, Holzwerkstatt, Sport, Konfliktschlichter	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>15.01.2020</b> <b>14:00 - 18:00 Uhr</b>
Staatlich anerkannte Ersatzschule (Klasse 1 – 13), Ganztagschule, freie Selbstverwaltung, Methodenvielfalt, Fächervielfalt, Instrumentalunterricht, Hortbetreuung, eigene Schulküche, kulturelle Veranstaltungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schulabschlüsse möglich	Chor, Orchester, Musiktheater, Schnitzen, Töpfern, Sport, Kunst	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	<b>Martinsmarkt 23.11.2019</b> <b>13:00 – 17:00 Uhr</b>
evangelischer Religionsunterricht, Schwimmunterricht in Klasse 2, Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspielens, Hort im Gebäude	Bastelwerkstatt, Schach-AG, Kreativ-AG, Nähen-AG, Fußball-AG, Töpfern-AG, Irish-Dance	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1) Sorbisch/Wendisch (fakultativ)	<b>23.11.2019</b> <b>10:00 - 12:00 Uhr</b>
Bewegtes Lernen, jahrgangsübergreifender Unterricht in allen Klassenstufen, Besonderheiten des Lernens laut Schulkonzept, Fördern aller Schüler, Förderangebot in Deutsch und Mathematik, Hort in der Schule, Hausaufgabenzimmer	Sternenküche, Cocktailkurs, Spiel und Sport, Fußball, Offene Halle, Theater/Puppentheater, Näh-AG, Häkeln, Holz- und Bauwerkstatt, Flöten-AG, Trommel-AG, Reiten, Leserkete, Schülerzeitung, Tanz-AG, Schwimm-AG, Mädchenclub, Bienen machen Schule, Schulgarten	a) Spanisch (AG) b) Englisch (Klasse 1 und 2)	<b>11.01.2020</b> <b>09:00 - 12:00 Uhr</b>

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

## Neufassung der Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chóšebuz ab dem Jahr 2020

## I. Abwasserbeseitigungsentgelte

- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben und für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB<sub>5</sub>-Konzentration bis 600 mg/l beträgt **3,61 EUR/m<sup>3</sup>**.
- Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr **1,07 EUR/m<sup>2</sup>**.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **14,54 EUR/m<sup>3</sup>**.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **23,25 EUR/m<sup>3</sup>**.
- Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 22 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 1, 3 und 4 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **41,00 EUR**.
- Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) und für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser beträgt **2,38 EUR/m<sup>3</sup>**. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

## II. Grundentgelt

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 1 beträgt je Wohninheit und Jahr: **48,00 EUR**

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt SW je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	<b>120,00 EUR</b>
Qn 6	Q3 10	<b>288,00 EUR</b>
Qn 10	Q3 16	<b>480,00 EUR</b>

Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	<b>720,00 EUR</b>
DN 80	Q3 64	<b>1.920,00 EUR</b>
DN 100	Q3 96	<b>2.880,00 EUR</b>
DN 150	Q3 240	<b>7.200,00 EUR</b>

## III. Entgelt für Ersteinbau und Wechsel von Unterzählern

Für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers fallen folgende Entgelte an:

Ersteinbau	68,68 € je Unterzähler
Wechsel	68,68 € je Unterzähler

Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Unterzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigt sich das Entgelt wie folgt

Ersteinbau	38,68 € je Unterzähler
Wechsel	38,68 € je Unterzähler

Hinweis:  
Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte.

### IV. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus/Chóšebuz, 05.11.2019

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Amtliche Bekanntmachung

## 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.10.2019 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 19.12.2018 beschlossen:

## Art. 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlichte und zum 01.01.2019 in Kraft getretene Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

## § 3 Gebührensatz

- Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **4,25 €/m<sup>3</sup>**.
- Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler/Monat
QN 2,5	Q3 4	6,11 Euro
QN 6	Q3 10	14,66 Euro
QN 10	Q3 16	24,44 Euro

  

Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt je Zähler/Monat
QN 15	Q3 24	36,66 Euro

- Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2020

- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben **9,38 Euro/m<sup>3</sup>**
- für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen **14,62 Euro/m<sup>3</sup>**
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, **11,16 Euro/m<sup>3</sup>**
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmeter aufweist, **22,45 Euro/m<sup>3</sup>**.

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) bis d) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von **4,76 €** je Absaugvorgang berechnet.

- Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree (Eil- und Notentsorgung) beträgt **77,35 Euro** pro Entsorgung zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

## Art. 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 05.11.2019

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz